

# BUNDESRAT

## Bericht über die 348. Sitzung

Bonn, den 13. Februar 1970

### Tagesordnung:

Zur Tagesordnung . . . . . 17 A

Entwurf eines Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) (Drucksache 1/70, zu Drucksache 1/70) . . . . . 17 B

Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin),  
Berichtersteller . . . . . 17 B

Meyer (Rheinland-Pfalz),  
Berichtersteller . . . . . 19 B

Dr. Lauritzen, Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen . . 20 B,  
31 A

Präsident Dr. Röder . . . . . 24 A, 32 B

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) . . . 24 B,  
32 C, 33 B

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz) . . . . . 25 D, 30 C

Dr. Merk (Bayern) . . . . . 26 D

Dr. Heinsen (Hamburg) . . . . . 28 A

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) . . 29 C

Professor Dr. Weichmann (Hamburg) . 32 B

Dr. Strelitz (Hessen) . . . . . 32 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 35 D

Entwurf eines Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte in den Ländern (Drucksache 70/70) Antrag des Landes Hessen . . . . . 36 A

Hemfler (Hessen) . . . . . 36 A

Genscher, Bundesminister des Innern . 37 B

Präsident Dr. Röder . . . . . 37 D

Beschluß: Der Entwurf wird an die zuständigen Ausschüsse überwiesen . . . 37 D

Gesetz über den Volksentscheid im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg gemäß Artikel 29 Abs. 3 des Grundgesetzes (Drucksache 71/70, zu Drucksache 71/70) . . . . . 37 D

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . 37 D

Gesetz zu dem Vertrag vom 27. August 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über die Schifffahrt (Drucksache 52/70) . . . . . 39 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 39 A

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kaffeeesteuergesetzes und des Teesteuergesetzes (Drucksache 13/70) . . . . . 39 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 39 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. September 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern bei den Unternehmungen der Luftfahrt (Drucksache 2/70) . . . . . 39 A

- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 39 A
- Entwurf eines Gesetzes über die am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten Übereinkünfte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums** (Drucksache 3/70) . . . . . 39 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 39 A
- Vierte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-VO 1970)** (Drucksache 29/70, zu Drucksache 29/70) . . . . . 39 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 39 B
- Verordnung über die Neugliederung der Medizinalassistentenzeit und über die Approbationsurkunde** (Drucksache 18/70) . . . 39 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 39 B
- Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 9/70) . . . . . 39 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 39 B
- Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 4/70) . . . . . 39 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 39 B
- Achtundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (28. AbgabenDV-LA)** (Drucksache 28/70) . . . . . 39 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 39 B
- Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (Ergänzungsabkommen) — NATO — HQ — USIDV —** (Drucksache 8/70) . . . . . 39 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 39 D
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes** (Drucksache 7/70) . . . . . 39 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 39 B
- Zweite Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Wein** (Drucksache 325/69) . . . . . 39 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 39 D
- Dritte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz** (Drucksache 19/70) . . . . . 39 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 39 B
- Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut** (Drucksache 20/70) . . . . . 39 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 39 D
- Benennung von Beisitzern eines Anerkennungsausschusses beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf** (Drucksache 16/70) . . . . . 39 D
- Beschluß:** Billigung des Vorschlags in Drucksache 16/1/70 . . . . . 39 D
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 49/70) . . . . . 40 A
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . 40 A
- Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Reform des Europäischen Sozialfonds (Artikel 126 EWG-Vertrag)** (Drucksache 500/69) . . . . . 38 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 38 A
- Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhren aus anderen als Staatshandelsländern**
- eine Verordnung des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. . . . zur Schaffung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhren aus anderen als Staats-**

**handelsländern auf die französischen über-**  
**seitschen Departements (Drucksache 621/69) 38 B**

**Beschluß:** Billigung einer Stellung-  
nahme . . . . . 38 B

**Dritte Verordnung zur Änderung der Essen-**  
**zen-Verordnung (Drucksache 638/69) . . . 38 C**

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-  
menen Änderungen . . . . . 38 C

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum**  
**Schutz gegen Baulärm — Geräuschimmi-**  
**sionen — (Drucksache 533/69) . . . . . 38 C**

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84  
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-  
menen Änderungen . . . . . 38 D

**Nächste Sitzung . . . . . 38 D**

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Röder,  
Ministerpräsident des Saarlandes

## Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

## Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident  
Krause, Innenminister  
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

## Bayern:

Dr. Goppel, Ministerpräsident  
Dr. Merk, Staatsminister des Innern

## Berlin:

Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten  
Dipl.-Ing. Schwedler, Senator für Bau- und  
Wohnungswesen

## Bremen:

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,  
Senator für kirchliche Angelegenheiten  
Löbert, Senator für Inneres

## Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister,  
Präsident des Senats  
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der  
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

## Hessen:

Osswald, Ministerpräsident  
Dr. Strelitz, Minister des Innern  
Dr. Lang, Minister der Finanzen  
Hemfler, Minister der Justiz

## Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident  
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten,  
für Vertriebene und Flüchtlinge  
Lehners, Minister des Innern

## Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident  
Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Innenminister  
Wertz, Finanzminister  
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten  
Dr. Kohlhase, Minister für Wohnungsbau und  
öffentliche Arbeiten

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident  
Wolters, Minister des Innern  
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau  
und Forsten  
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wieder-  
aufbau

## Saarland:

Becker, Minister der Justiz  
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und  
Gesundheitswesen

## Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident  
Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Minister-  
präsidenten und Innenminister

## Von der Bundesregierung:

Genscher, Bundesminister des Innern  
Dr. Lauritzen, Bundesminister für Städtebau und  
Wohnungswesen  
Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekre-  
tär beim Bundeskanzler  
Ravens, Parlamentarischer Staatssekretär beim  
Bundesminister für Städtebau und Wohnungs-  
wesen  
Dr. Storck, Staatssekretär im Bundesministerium  
für Städtebau und Wohnungswesen

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 348. Sitzung

Bonn, den 13. Februar 1970

Beginn: 10.02 Uhr.

**Präsident Dr. Röder:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 348. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Anträge oder Wortmeldungen zu ihr liegen mir im Augenblick nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß das Haus mit dieser Tagesordnung einverstanden ist.

Ich rufe dann Punkt 1 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz)**  
(Drucksache 1/70, zu Drucksache 1/70).

(B)

Die Berichterstattung für den federführenden Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen und den Finanzausschuß hat Herr Senator Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin) übernommen, die Mitberichterstattung für den Agrarausschuß Herr Staatsminister Meyer (Rheinland-Pfalz). Ich bitte Herrn Kollegen Schwedler, als erster zur Berichterstattung das Wort zu nehmen.

**Dipl.-Ing. Schwedler** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat sich schon mehrfach mit dem Vorhaben des Städtebauförderungsgesetzes befaßt. Es ist die vierte Vorlage zu diesem Gegenstand, die heute zur Beratung ansteht. Bei der ersten Vorlage im Frühjahr 1965 hatte sich der Bundesrat zwar mit der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzentwurfs einverstanden erklärt, von einer Stellungnahme im einzelnen wegen des bevorstehenden Ablaufs der IV. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages jedoch abgesehen und lediglich zum Ausdruck gebracht, daß er eine verfassungsrechtliche Überprüfung des Entwurfs für erforderlich halte. Zu der zweiten Vorlage im Frühjahr 1966, mit der derselbe Gesetzentwurf wieder vorgelegt worden war, hatte der Bundesrat empfohlen, von der Weiterleitung an den Deutschen Bundestag aus verfassungs-, finanz- und konjunkturpolitischen Gründen abzusehen. Zu dem gegenüber diesen Vorlagen wesentlich geänderten Gesetzentwurf, der ihm im Oktober 1968

vorgelegt wurde, hat der Bundesrat etliche Änderungen und Entschliefungen beschlossen, im übrigen aber keine Einwendungen erhoben.

Der jetzt mit der Drucksache 1/70 vorgelegte **Gesetzentwurf** unterscheidet sich von dem letzten Entwurf abermals in wesentlichem Umfang. Der Entwurf ist gestrafft worden; insbesondere sind die Vorschriften über Sanierungsträger vereinfacht worden; Vorschriften über die Bildung von Sanierungsverbänden sind entfallen. Andererseits ist der Finanzierungsteil des Gesetzentwurfs ausgebaut worden. Hier sind insbesondere die Vorschriften über die **Förderung der Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch den Bund** verbessert worden. In § 55 Abs. 2 ist die Höhe der Mittel, die der Bund in den Haushaltsjahren 1971 bis 1973 bereitstellen will, zwar noch offengelassen mit der Bemerkung, daß der Betrag nach Vorlage der mittelfristigen Finanzplanung nachgetragen werden soll. Inzwischen hat die Bundesregierung sich mit der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes befaßt. Nach den Erklärungen der Bundesregierung in den Ausschüssen ist in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 1971 bis 1973 ein Bindungsrahmen von 450 Millionen DM enthalten. Diese Entscheidung der Bundesregierung ist zu begrüßen. Die vorgesehene Summe dürfte zunächst ausreichend sein. Die Vorschriften über die Förderung der städtebaulichen Maßnahmen durch den Bund sind in ihrer jetzigen Konzeption durch die Grundgesetzänderung im vergangenen Jahr ermöglicht worden. Der Gesetzentwurf stellt sich insoweit als Ausführungsgesetz zu Art. 104 a GG dar.

(D)

Die **Notwendigkeit eines Städtebauförderungsgesetzes** steht nicht mehr in Frage. Sie wird weder von den Ländern noch von den Organisationen und Verbänden in Zweifel gezogen, die zu den Ausschüßberatungen Stellungnahmen abgegeben haben. Die Erkenntnis, daß Stadterneuerung und Stadtentwicklung die städtebaulichen Aufgaben nicht nur von morgen, sondern bereits von heute sind, hat sich wohl allgemein durchgesetzt. Ebenso ist wohl überall die weitere Erkenntnis gereift, daß für die Schwerpunktmaßnahmen in diesen Bereichen, die der Gesetzentwurf — wie alle bisherigen Entwürfe —

(A) als Sanierungsmaßnahmen und als Entwicklungsmaßnahmen erfaßt, das gegenwärtige Bau- und Bodenrecht nicht ausreicht und die Bereitstellung besonderer Mittel erforderlich ist.

Der Bundesregierung gebührt besonderer Dank, daß sie bei dieser Sachlage den neuen Entwurf schnell und bereits am Anfang der neuen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages in das Gesetzgebungsverfahren gebracht hat. So wird auch der Bundestag in die Lage versetzt, sich sehr bald mit dem Gesetzentwurf befassen zu können, ohne in seinen Beratungen — wie gehabt — unter dem Zeitdruck des Endes einer Legislaturperiode zu stehen. Im Hinblick auf die Beratungstätigkeit in der vergangenen Legislaturperiode kann erwartet werden, daß das Städtebauförderungsgesetz in absehbarer Zeit verabschiedet werden kann.

An der Beratung der Vorlage im Bundesrat waren der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen als federführender Ausschuß sowie der Agrarausschuß, der Finanzausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß beteiligt. Die Ausschüsse haben sich intensiv mit dem Gesetzentwurf befaßt und sorgfältige Arbeit geleistet. Das Ergebnis liegt Ihnen in der Drucksache 1/1/70 vor. Wenn die Zahl der Empfehlungen für Änderungen des Gesetzentwurfs und für Entschließungen für das weitere Gesetzgebungsverfahren so groß ist, so beruht das einerseits auf der sehr sorgfältigen Arbeit der Ausschüsse, andererseits auf dem Umstand, daß der jetzt vorliegende Gesetzentwurf gegenüber der Vorlage vom Oktober 1968 wesentlich umgestaltet worden ist. Die große Zahl der Punkte drückt das sachliche Bemühen um Verbesserung des Gesetzentwurfs aus, ohne diesen deshalb abzuwerten oder in seinen Grundsätzen in Frage zu stellen.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht sind von den Ausschüssen weder gegen den bodenrechtlichen Teil noch gegen die Finanzierungsvorschriften des Entwurfs — hier mit einer Ausnahme — Bedenken vorgetragen worden. Bei dieser Ausnahme handelt es sich um § 56 des Gesetzentwurfs, der den Einsatz der Finanzhilfen des Bundes zum Gegenstand hat. Hierzu liegen in der Ziffer 85 der Drucksache 1/1/70 Empfehlungen aller Ausschüsse außer des Agrarausschusses vor, die zwar nicht vollständig übereinstimmen, ihren Grund aber sämtlich in derselben verfassungsrechtlichen Frage haben, ob § 56 in der Fassung der Vorlage in die Verwaltungshoheit der Länder eingreift. Die genannten Ausschüsse haben dies übereinstimmend bejaht und eine einvernehmliche globale Verteilung der Bundesmittel auf der Grundlage der von den Ländern aufgestellten Programme vorgeschlagen. Die Bundesregierung hat demgegenüber der Auffassung Ausdruck gegeben, daß die erforderliche Schwerpunktbildung bei einer globalen Verteilung nicht möglich sei und daß bei einer solchen Regelung somit die Voraussetzungen des Art. 104 a GG nicht erfüllt würden. Diese Frage scheint mir die gewichtigste zu sein, die heute zu entscheiden ist.

Auf die zahlreichen sonstigen Empfehlungen der Ausschüsse brauche ich im einzelnen nicht einzugehen. Nur auf einige Punkte möchte ich besonders hinweisen.

1. In § 1 Abs. 4 spricht der Gesetzentwurf den Gesichtspunkt der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung des Eigentums an. Das ist im Grundsatz richtig. Die Vorschrift müßte aber auch von den späteren materiellen Vorschriften getragen sein. Sie läßt in der jetzigen Fassung diese Übereinstimmung vermissen. Insbesondere geht ihr Satz 2 über die weiteren Vorschriften des Entwurfs hinaus. Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen schlägt deshalb eine Neufassung vor. § 1 Abs. 4 wird als allgemeine Regel für die Auslegung aller Vorschriften des Gesetzes bestimmend sein. Um einer einseitigen Betonung des Individualinteresses vorzubeugen, hat der federführende Ausschuß ferner die Einfügung eines neuen Absatzes 3 empfohlen, der dem Individualinteresse die soziale Verpflichtung des Eigentums gegenüberstellen soll, auf der letztlich der gesamte Gesetzentwurf beruht.

2. § 20 der Vorlage sieht in seinen Absätzen 1 und 2 bei der Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen die Ausklammerung aller nur durch die Sanierungsabsicht und die Sanierungsdurchführung bedingten Werterhöhungen vor. Nach § 48 Abs. 1 soll dasselbe für die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gelten. Dieser Grundsatz ist entscheidend für den gesamten Entwurf. Neben diesen Leistungen soll nach § 61 ein Härteausgleich gewährt werden können. Die gleiche Konstruktion ist nach § 27 bei der Entschädigung im Falle der Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen vorgesehen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat — wie aus den Ziffern 46, 54 und 87 der Drucksache 1/1/70 ersichtlich ist — empfohlen, durch Ergänzung des § 20, durch Einfügung eines § 27 a und durch Streichung des § 61 den Härteausgleich als einen Teil der Entschädigung zu konzipieren. Die anderen Ausschüsse haben sich dem nicht angeschlossen. Der federführende Ausschuß hat diesen Empfehlungen ausdrücklich widersprochen; er ist der Meinung, daß der Weg, den die Vorlage geht, rechtspolitisch richtig ist und daß ein Härteausgleich als Teil der Entschädigung der Systematik des Enteignungsrechts nicht entspricht und auch verfassungsrechtlich bedenklich sein könnte.

3. In engem Zusammenhang mit dieser Frage stehen die Empfehlungen des Agrarausschusses auf Ergänzung oder Änderung der § 20 Abs. 1, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 5 und § 49 Abs. 2 Satz 2, die in den Ziffern 44, 76, 77 b und 78 der Drucksache 1/1/70 enthalten sind. Der federführende Ausschuß hat den drei ersten Empfehlungen ausdrücklich widersprochen. Zu § 49 Abs. 2 Satz 2 liegt eine weitergehende Streichungsempfehlung des federführenden und des Rechtsausschusses vor. Für den Agrarausschuß wird Herr Kollege Meyer besonders berichten. Meinerseits ist zu bemerken, daß diese Empfehlungen weit über das hinausgehen, was nach allgemeinem Entschädigungsrecht heute gilt. Das Städtebauförde-

(A) rungsgesetz ist wohl kaum geeignet, hier weitergehendes Recht zugunsten der Landwirtschaft zu schaffen. Die berechtigten Belange der Landwirtschaft will niemand schmälern. Vielleicht sollte dieser Komplex im weiteren Gesetzgebungsverfahren weiter durchdacht und erforderlichenfalls der Härteausgleich erweitert werden.

4. Wenn der Entwurf in § 21 einen besonderen **Aufwendersatz für Änderungen von Versorgungseinrichtungen**, Abwasseranlagen und Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost vorsieht, will er nach Auffassung des federführenden Ausschusses ebenfalls eine begünstigende Regelung treffen, die nicht erforderlich erscheint. Es handelt sich um Leistungen öffentlicher Aufgabenträger, deren Befugnis, Beiträge, Gebühren oder Entgelte zu erheben, unberührt bleiben würde. Für diesen Bereich bestehen gesetzliche und vertragliche Regelungen, die auch bei den städtebaulichen Maßnahmen im Sinne des Gesetzentwurfs ausreichen. Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt deshalb die Streichung der Vorschrift.

Es würde zu weit führen, noch auf weitere Punkte hinzuweisen. Zu einigen der bisher nicht erwähnten Vorschriften liegen ebenfalls einander widersprechende Empfehlungen der Ausschüsse vor, über die zu entscheiden sein wird. Ich möchte nur noch einmal betonen, daß sie sämtlich — wie sicherlich auch die vielen Änderungsanträge, die heute vorliegen — sachliche Verbesserungen des Gesetzentwurfs anstreben, wenn auch unter unterschiedlichen Aspekten, wobei der eine oder andere Gesichtspunkt vielleicht allzusehr in den Vordergrund gerückt worden ist. Im übrigen bitte ich Sie namens der Ausschüsse, für die ich zu berichten habe, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

(B)

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile zur weiteren Berichterstattung das Wort Herrn Staatsminister Meyer (Rheinland-Pfalz).

**Meyer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der **Agrarausschuß** erkennt die Notwendigkeit einer besonderen gesetzlichen Regelung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Stadt und Land an. Gesetzliche Vorschriften sind grundlegende Vorbedingungen für die Stadt- und Dorferneuerung. Wenn das Städtebauförderungsgesetz zu einem gleich wirksamen Instrument für die Stadt- und Dorferneuerung werden soll, dürfen sich allerdings die vorgesehenen Vorschriften und Maßnahmen nicht ausschließlich an den Verhältnissen und Problemen der Sanierungsgebiete in unseren Großstädten oder Ballungsräumen orientieren.

Im Interesse einer zügigen Behandlung der Vorlage, zu der die beteiligten Ausschüsse zahlreiche und teils weitgehende Änderungsanträge beschlossen haben, möchte ich meine Berichterstattung auf die Schwerpunkte begrenzen, denen der Agrarausschuß besondere Bedeutung zugemessen hat.

Der Agrarausschuß tritt dafür ein, daß insbesondere die **Zielsetzung für die Entwicklungsmaßnahmen** in § 1 klar abgegrenzt und eine deutliche Trennungslinie gegenüber dem Anwendungsbereich des Bundesbaugesetzes gezogen wird. Er hat daher empfohlen, für § 1 Abs. 3 Nr. 2 den Wortlaut der Regierungsvorlage beizubehalten, da dieser sicherstellt, daß eine Erweiterung von vorhandenen Ortschaften nur dann als Entwicklungsmaßnahme nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wird, wenn neue, funktionell selbständige Siedlungseinheiten geschaffen werden sollen. Aus dem gleichen Grunde hat der Agrarausschuß eine konkretere Fassung des § 1 Abs. 3 Satz 3 empfohlen.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt nach Auffassung des Agrarausschusses in zu geringem Umfang die **strukturellen Änderungen**, die städtebauliche Sanierungsvorhaben auslösen. In zahlreichen Fällen werden Inhaber kleiner Unternehmen nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch des Handwerks und des Einzelhandels aus finanziellen oder aus Altersgründen nicht in der Lage sein, sich an der Neuordnung des Sanierungsgebietes zu beteiligen. Der Agrarausschuß empfiehlt, § 20 Abs. 1 durch eine Entschädigungsregelung zu ergänzen, die die Aufwendungen, die diesem Personenkreis zur Begründung einer neuen Existenz oder für die Sicherung der Altersversorgung entstehen, berücksichtigt. Der in § 61 vorgesehene Härteausgleich, auf den der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen in seinem Widerspruch zu diesem Beschluß des Agrarausschusses hinweist, wird diesem Anliegen nicht gerecht.

(D)

Der federführende Ausschuß für Wohnungswesen und Städtebau hat bei seinen Beratungen die Bedeutung hervorgehoben, die der Entflechtung und Neuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten für die städtebauliche Sanierung zukommt. Der Gesetzentwurf sieht jedoch die Bereitstellung von **Sanierungsförderungsmitteln** im Rahmen der Neubebauung ausdrücklich nur für Wohnungsbaumaßnahmen, und zwar nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vor. Eine Ausweitung des Einsatzes von Sanierungsförderungsmitteln auf **Baumaßnahmen für landwirtschaftliche und auch für gewerbliche Betriebe** ist notwendig, wenn vermieden werden soll, daß zahlreiche städtebauliche Sanierungsvorhaben wegen fehlender Finanzierungsmöglichkeiten für die Standortverlagerung und den Wiederaufbau landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeitsstätten scheitern. Der Widerspruch des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen gegen die Empfehlung des Agrarausschusses, durch Einfügen eines neuen Absatzes im § 35 die Voraussetzungen für die Verwendung von Sanierungsförderungsmitteln für landwirtschaftliche Betriebe zu schaffen, richtet sich gegen eine Begünstigung bestimmter Betriebe aus strukturellen Gründen. Zur Ausräumung des Mißverständnisses, das diesem Widerspruch offensichtlich zugrunde liegt, möchte ich hervorheben, daß nach der im Agrarausschuß vertretenen Vorstellung der Einsatz der Sanierungsförderungsmittel auf die baulichen

- (A) Vorhaben begrenzt werden soll, die aus städtebaulichen Gründen notwendig werden, ohne daß agrarstrukturelle Erfordernisse vorliegen. Im übrigen ist grundsätzlich an eine Sonderregelung für die Landwirtschaft nicht gedacht. Ich darf das ausdrücklich hervorheben. Dem weiteren Gesetzgebungsverfahren bleibt es vorbehalten, die vom Agrarausschuß vorgeschlagene Ergänzung des § 35 auf den gewerblichen Bereich möglichst auszudehnen.

Besonders eingehend hat sich der Ausschuß mit der Frage der Anwendung des § 20 Abs. 2 im städtebaulichen Entwicklungsbereich auseinandergesetzt. Die Mehrheit der Mitglieder hat die Auffassung vertreten, daß eine uneingeschränkte Übernahme der Bestimmung des § 20 Abs. 2 — d. h. Werterhöhungen, die durch die Änderung der Flächenwidmung von der land- und forstwirtschaftlichen zur baulichen Nutzung bedingt sind, im städtebaulichen Entwicklungsbereich für den gesamten Grundstücksverkehr auszuschalten — nicht zu rechtfertigen sei. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß die bodenpolitische Situation im städtebaulichen Entwicklungsbereich nicht mit der in einem Sanierungsgebiet gleichgesetzt werden kann.

- (B) Die Mehrheit des Agrarausschusses hält es daher für richtig, § 48 Abs. 5 Satz 2 dahin gehend zu konkretisieren, daß die durch Rechtsverordnung festzusetzende Mindesthöhe des Verkehrswertes landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke im städtebaulichen Entwicklungsbereich der Preis für Bauerwartungsland sein soll. Dadurch wird nicht nur eine gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Interessen erreicht, sondern auch den Bedenken des Rechtsausschusses Rechnung getragen.

Ich bitte, den Empfehlungen des Agrarausschusses in der Drucksache 1/1/70 zuzustimmen.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile das Wort dem Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen, Herrn Lauritzen.

**Dr. Lauritzen,** Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung mißt dem Städtebauförderungsgesetz im Rahmen ihrer Politik der inneren Reformen eine entscheidende Bedeutung bei. Jede weitere Verzögerung der mit diesem Gesetz angestrebten notwendigen Erneuerungsmaßnahmen unserer Städte und Dörfer wird in wenigen Jahren unabsehbare Konsequenzen sowohl für die vorhandenen Investitionen als auch für das Zusammenleben unserer Mitbürger in den Städten und Gemeinden haben.

Archäologie und Kulturgeschichte haben uns doch gelehrt, die Gemeinde und die Stadt als Ausdruck der Kultur und der Zivilisation eines Volkes und eines Zeitalters zu begreifen. Die Dörfer und die Städte von heute aber bieten sich überwiegend dem Bewohner wie dem Betrachter dar als ein unerträg-

liches Durcheinander von veralteten Wohn- und Geschäftsvierteln in Stadtkernen mit zum Teil menschenunwürdigen Behausungen, gekennzeichnet von drangvoller Enge, nicht mehr zu bewältigenden Verkehrsströmen, ohne Platz für den ruhenden Verkehr und mit einem permanenten Wohnraumangel. Bedauerlicherweise hat es der moderne Mensch bei allen technischen Fortschritten versäumt, sein Gemeinwesen den sich beschleunigt wandelnden Verhältnissen anzupassen. Nicht einmal die gesetzlichen Voraussetzungen sind genügend bedacht worden.

Es gilt jetzt, diesem Prozeß Einhalt zu gebieten, ja ihn umzulenken. Denn das bisher vorrangige Verfahren, nur den privaten Wohlstand anzustreben, wird fragwürdig, wenn sich wirtschaftliches Wachstum und technische Perfektion von den menschlichen Bedürfnissen ablösen, die nicht ökonomischer Natur sind. Unser gesamtes Gesellschaftssystem wird fragwürdig, wenn die immer deutlicher sichtbar werdende Diskrepanz nicht abgebaut wird, die zwischen den individuell erreichbaren Gütern und der Unfähigkeit der Gemeinschaft besteht, gesellschaftliche Bedürfnisse wie Bildung und Ausbildung, Versorgung der Alten und Einkommensschwachen, Bau oder Erhaltung einer den technischen Möglichkeiten angemessenen menschenwürdigen Umwelt für alle zu befriedigen. Unsere politische Verantwortung erfordert es daher, diese Schere zu schließen, die schon heute zum Teil jenen Zustand herbeigeführt hat, den der bekannte amerikanische Sozialwissenschaftler Galbraith als „Armut im Überfluß“ charakterisiert. (D)

In Erkenntnis dieser Tatsache hat der Herr Bundeskanzler in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 ausgeführt:

Umwelt und Lebensverhältnisse werden sich auch in den 70er Jahren immer rascher verändern. Besonders auf den Gebieten der Raumordnung, des Städtebaues und des Wohnungswesens werden daher systematische Vorausschau und Planung immer wichtiger. Als erster Schritt muß ein Städtebauförderungsgesetz zügig verabschiedet werden.

Die Bundesregierung hat nun das ihrige getan, um dieses Versprechen einer zügigen Verabschiedung schnellstens einzulösen, weil es erforderlich ist, nach systematischer Vorausschau Planungen auf den Gebieten des Städtebaus und des Wohnungswesens auch sachgerecht und ohne Verzögerung durchzuführen. Denn in allen unseren Gemeinden sollen unsere Bürger menschenwürdig wohnen und sich zu Hause fühlen. Dazu gehört eben nicht nur ein Dach über dem Kopf, dazu gehören Licht und Luft, sanitäre Einrichtungen, angemessene große Wohnflächen, Sport- und Spielplätze, Begegnungsstätten für die Freizeit, Schulen, Altenheime, Theater, Krankenhäuser und vieles andere mehr.

Dazu reicht das Bundesbaugesetz nicht aus, dessen Vorschriften den Gemeinden zwar das Recht zur Planung geben, aber nicht die Möglichkeit, die Planungen auch in die Tat umzusetzen. Das ist unter

(A) dem Gesichtspunkt des organischen Wachstums der Gemeinden und rationeller Investitionen nicht mehr zu verantworten und bei Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen unerträglich, weil in vielen Fällen schon eine Störung der organischen Entwicklung eingetreten ist. Deswegen muß im Interesse der Allgemeinheit und der Betroffenen mit staatlicher Hilfe und notfalls mit gesetzlicher Einwirkung der Heilungsprozeß beschleunigt werden.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, ich darf Sie bitten, daß sich auch der Bundesrat diese Gedankengänge zu eigen macht und zu dem vorliegenden Gesetzentwurf positiv Stellung nimmt, damit dieses wichtige Gesetz sobald wie möglich verabschiedet werden kann. Wem das Wohl unserer Bürger am Herzen liegt, wird auch ein Gesetz für notwendig halten, das die **dringendsten Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinden** durch rechtliche Handhaben und finanzielle Hilfen des Bundes ermöglichen soll. Denn mit falsch gebauten Städten kann man eine Gesellschaft und eine Demokratie genauso ruinieren wie durch die Errichtung eines totalitären Regimes, wie es der bekannte Soziologe Hans Paul Bahrdt ausgedrückt hat.

Meine Damen und Herren, obwohl die Ausschüsse des Hohen Hauses in den vergangenen Wochen eingehend über die einzelnen Vorschriften beraten und hierbei wertvolle Anregungen und Empfehlungen gegeben haben, die eine zügige Beratung des Gesetzes im Bundestag sicherlich erleichtern werden, möchte ich doch noch einige Bemerkungen zu dem Ihnen vorliegenden Entwurf machen.

(B) Die **Regierungsvorlage** beruht auf **drei Grundgedanken**:

1. Bei der Anwendung des Gesetzes sind die Eigentümerbelange weitgehend zu berücksichtigen.

(Dr. Kohl: Das stimmt doch gar nicht!)

2. Bei der Anwendung des Gesetzes soll niemand einen Schaden erleiden, aber auch niemand auf Kosten der Allgemeinheit einen ungerechtfertigten Gewinn erzielen.

3. Die materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Handhaben sollen unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen so ausgestaltet werden, daß sie im Interesse der Allgemeinheit und der Betroffenen die zügige Abwicklung der notwendigen Maßnahmen sicherstellen.

Bei der Fassung der wichtigsten Vorschriften sind die Anregungen aus der Mitte des zuständigen Bundestagsausschusses der vergangenen Legislaturperiode sowie die Anregungen von politisch und fachlich interessierten Kreisen und Verbänden, aber auch zahlreiche Vorschläge des Bundesrates zu früheren Gesetzesvorlagen berücksichtigt worden. Im ganzen ist der Entwurf gestrafft, um die Übersichtlichkeit zu verbessern. Ich möchte auf folgende **wesentliche Neuerungen** des Ihnen vorliegenden Entwurfs hinweisen.

1. Der Entwurf stellt die städtebauliche **Erneuerung von Städten und Dörfern gleichwertig** neben-

einander. Denn in ländlichen Gemeinden sind Sanierungsmaßnahmen oft noch dringlicher als in den Städten. Dort wirkt sich der Struktur- und Funktionswandel häufig besonders nachteilig aus. (C)

2. **Voraussetzung für die förmliche Festlegung** ist bei Sanierungsmaßnahmen das Vorliegen städtebaulicher Mißstände, und zwar sowohl baulicher wie funktioneller Art. Entwicklungsmaßnahmen haben die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu verwirklichen und sind — enger als in früheren Entwürfen — auf die Fälle beschränkt, in denen neue Ortschaften geschaffen, vorhandene Ortschaften zu neuen Siedlungseinheiten entwickelt oder um neue selbständige Siedlungseinheiten erweitert werden. Damit wird stärker herausgestellt, daß diese Maßnahmen der Durchführung der Raumordnung dienen und Ziele der Strukturpolitik verwirklichen sollen. Zugleich wird damit aber auch die Beziehung zur Landes- und Gemeindeentwicklungspolitik aus der Sicht großräumiger Landesentwicklung hervorgehoben.

3. Eine weitere wesentliche Änderung stellt die Neufassung der Vorschriften über die **Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen** dar. Damit trägt der Gesetzentwurf dem Gebot des Art. 14 GG Rechnung, nach dem Art und Ausmaß der Entschädigung im Gesetz selbst zu regeln sind.

Grundsätzlich sind bei der Bemessung von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen die Vorschriften des Bundesbaugesetzes anzuwenden. Es bleiben jedoch solche Werterhöhungen unberücksichtigt, die lediglich durch die Aussicht auf Sanierung, durch ihre Vorbereitung oder Durchführung eingetreten sind. Eine solche Regelung ist gerechtfertigt, da diese Werterhöhungen allein durch den Einsatz öffentlicher Mittel entstehen. (D)

In diesen Zusammenhang gehört aber auch die Einführung einer Härteklausele, durch die wirtschaftliche Nachteile ausgeglichen werden können, die auf Grund persönlicher Lebensumstände bei einer Sanierung auftreten.

4. In dem Regierungsentwurf der vergangenen Legislaturperiode waren Vorschriften über einen **Sanierungsverband** enthalten. Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen. Wir haben diese Bestimmungen in den neuen Entwurf nicht mehr aufgenommen; denn der gesetzlichen Normierung eines solchen Zusammenschlusses in einem Bundesgesetz stehen Schwierigkeiten entgegen, die u. a. aus dem unterschiedlichen Körperschaftsrecht in den Ländern resultieren. Wenn nunmehr von zwei Ausschüssen des Hohen Hauses vorgeschlagen wird, die Länder zum Erlaß entsprechender Rechtsvorschriften zu ermächtigen, so scheint mir das sachgerecht zu sein, da auf diese Art und Weise am besten den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Ländern entsprochen werden kann.

5. Eine weitere Änderung, die ich ausdrücklich hervorheben möchte, ist die konkrete **Ausgestaltung der Förderungsvorschriften**: eine gegenseitige Rückflußbindung von Wohnungsbau- und Städtebauförderungsmitteln und vor allem die Einführung

(A) eines festen **Finanzierungsrahmens**. Der Bund verpflichtet sich danach, in den Jahren 1971 bis 1973 verbindliche Zusagen für die Vergabe von Förderungsmitteln an die Länder in Höhe von 450 Millionen DM zu geben. Damit, meine Damen und Herren, wird einer Forderung entsprochen, die Sie selbst — ich kann mich daran noch sehr gut erinnern — am 25. Oktober 1968 bei der damaligen Beratung ausdrücklich erhoben und zur Voraussetzung für Ihre endgültige Zustimmung zu einem Städtebauförderungsgesetz gemacht haben. Hier kommt Ihnen die Bundesregierung also voll und ganz entgegen.

Nun liegen Ihnen zahlreiche Anträge und **Empfehlungen der Ausschüsse** zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs vor. Ich möchte noch einmal betonen, daß viele Vorschläge und Empfehlungen zu einer wesentlichen Verbesserung des Entwurfs beitragen werden. Aber in einigen Punkten möchte ich den Empfehlungen der Ausschüsse nicht folgen, und ich darf Sie bitten, aus folgenden Gründen das ebenfalls nicht zu tun.

1. Wie ich bereits erwähnt habe, ist einer der tragenden Grundsätze des Entwurfs die Wahrung der Eigentümerbelange. Dazu gehört aber auch, daß die Eigentümer so früh wie möglich über die von der Gemeinde beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen unterrichtet werden. Sie müssen für die Mitarbeit gewonnen werden; sonst ist jede Sanierung von vornherein zum Scheitern verurteilt. Deshalb scheint es mir nicht richtig zu sein, wenn empfohlen wird, die Regelungen in § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 5 des Entwurfs, die eine sehr **frühzeitige Einschaltung der Eigentümer** bei den Sanierungsmaßnahmen vorsehen, zu streichen.

2. Gegen die Vorschläge des Agrarausschusses zu § 20 Abs. 1 und des Innenausschusses zu § 20 Abs. 3 habe ich erhebliche Bedenken. Die Aufnahme von Bestimmungen über den **Härteausgleich** in die Entschädigungsregelung würde den durch Gesetz und langjährige Rechtsprechung gefestigten Grundsätzen des Enteignungsrechts widersprechen. Deswegen hat auch der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen den Vorschlägen des Agrarausschusses und des Innenausschusses ausdrücklich widersprochen. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß man einem Ausgleich, der in Einzelfällen erforderlich sein kann, nur durch einen außerhalb der Entschädigungsregelung liegenden Härteausgleich Rechnung tragen kann. Diese Regelung, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist, hat zudem den Vorteil, daß alle denkbaren Härtefälle — auch diejenigen aus der Auflösung von Miet- und Pachtverhältnissen — in einer einzigen Vorschrift zusammengefaßt werden können.

3. Auch der Vorschlag des Agrarausschusses zu § 35 Abs. 6 scheint mir nicht sachgerecht zu sein. Es kann nicht die Aufgabe dieses Gesetzes sein, besondere agrarstrukturelle Förderungsmaßnahmen vorzusehen.

4. Ich kann auch nicht der Auffassung der Ausschüsse folgen, wenn sie fordern, daß der Bund die vorgesehenen **Förderungsmittel** nur im Einverneh-

men mit den Ländern **vertellen** dürfe. Diese Forderung steht mit Art. 104 a Abs. 4 GG nicht im Einklang. Die Berufung auf Art. 106 GG ist sicherlich nicht richtig. Erinnern wir uns in diesem Zusammenhang doch daran, daß Bundesrat und Bundestag nach der Erörterung dieser Fragen im Vermittlungsausschuß durch ihre Berichterstatter erklären ließen, daß die Mitfinanzierung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen eine von drei besonders genannten Maßnahmen im Rahmen des Art. 104 a GG ist.

Der Bund muß nach unserer Auffassung in eigener **Verantwortung** auch prüfen können, ob die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen für eine Mitfinanzierung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erfüllt sind und ob sie mit den übrigen raumwirksamen Vorhaben im Bereich der Raumordnung, des Verkehrs, der regionalen Wirtschaftspolitik und der Agrarstrukturpolitik übereinstimmen.

Auch die Verteilung der Förderungsmittel nach einem festen Schlüssel wie sie hier vorgeschlagen worden ist, würde dem Wortlaut und der Bedeutung des Art. 104 a Abs. 4 GG nicht gerecht werden.

Ich darf Sie in diesem Zusammenhang an die Schwierigkeiten erinnern, die es seinerzeit bei der Mittelverteilung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz gab. Auch nach jenem Gesetz sollte die Verteilung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel das Einvernehmen zwischen Bund und Ländern voraussetzen. Die Auslegung des Begriffs „Einvernehmen“ durch das Bundesverfassungsgericht hat dann bewirkt, daß ein sachgerechtes Verteilungsverfahren nicht mehr zustande kam. Die fragliche Vorschrift ist deswegen vom Gesetzgeber dahin gehend geändert worden, daß der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen die letzte Entscheidung in den Fällen hat, in denen ein volles Einvernehmen mit den Ländern nicht zu erzielen ist. Der Vorschlag der Ausschüsse birgt die gleiche Problematik in sich, die damals zu der von mir genannten Änderung des Gesetzes geführt hat.

Die im § 56 des Regierungsentwurfs vorgesehene **gemeinsame Aufstellung eines Bundesprogramms**, das zudem nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Länderprogramme zusammengestellt werden kann, gibt Ihnen, meine Damen und Herren, nach meiner Meinung ausreichende Gewähr, daß die Belange der Länder voll gewahrt bleiben. Niemand — und ich möchte das hier ausdrücklich betonen — will und wird in Ihre Kompetenzen eingreifen, in Ihr Recht, das jeweilige Länderprogramm aufzustellen. Das Bundesprogramm soll und will lediglich die von den Ländern aufgestellten Programme **zusammenfassen** als eine Grundlage für die Verteilung der Bundesmittel nach den Grundsätzen des Art. 104 a GG.

5. Ein weiterer Vorschlag der Ausschüsse befähigt sich mit der Ermächtigung für den Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen zum Erlaß einer **Rechtsverordnung über die Mindesthöhe des Verkehrswertes** landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Entwicklungs-

(A) bereicht. Es ist empfohlen worden, diese Vorschrift zu streichen, und zwar aus verschiedenen Gründen.

Auch hier darf ich Sie bitten, dieser Empfehlung nicht zu folgen. Es soll mit dieser Rechtsverordnung doch lediglich klar herausgestellt werden, daß auch bei Entwicklungsmaßnahmen grundsätzlich der Verkehrswert als Entschädigung zu zahlen ist, und zwar derjenige Verkehrswert, der sich bis zur Einleitung einer Entwicklungsmaßnahme auf dem Grundstücksmarkt bereits entwickelt hat. Das ist doch nur recht und billig. Keineswegs ist daran gedacht, mit dieser Bestimmung eine unzulässige und sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes gegenüber dem übrigen Grundbesitz herbeizuführen. Andererseits soll aber auch sichergestellt werden, daß dem weichenden Landwirt ein angemessener Preis zuerkannt wird. Eventuelle Bedenken bezüglich einer ausreichenden Konkretisierung dieser Ermächtigungsvorschrift können im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sicher beseitigt werden.

6. Im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine verstärkte städtebauliche Forschung und wegen der wachsenden Bedeutung, die in der Öffentlichkeit den Fragen des Städtebaus beigemessen wird, sieht die Regierungsvorlage die Bildung eines „**Deutschen Rates für Stadtentwicklung**“ vor. Zwei Ausschüsse haben die Streichung dieser Vorschrift mit der Begründung gefordert, der vorgesehene Aufgabenbereich des Rates begegne verfassungsrechtlichen, zumindest aber verfassungspolitischen Bedenken. Nach Zusammensetzung und Aufgabenzuweisung sei dieses Gremium in der Lage, in den Entscheidungsbereich der politisch verantwortlichen Stellen in Ländern und Gemeinden einzugreifen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich glaube, hier liegt ein Mißverständnis vor. Der Deutsche Rat für Stadtentwicklung wird in keiner Weise in die Zuständigkeiten der Länder und Gemeinden eingreifen. Schon nach der gesetzlichen Definition soll er nur die Aufgabe haben,

a) Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden bei der Erneuerung und Entwicklung der Städte und Dörfer zu geben,

b) wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Erneuerung und der Entwicklung der Städte und Dörfer zu vermitteln,

c) Orientierungsdaten für die Erneuerung und Entwicklung der Städte und Dörfer zur Verfügung zu stellen und

d) Stellungnahmen, wirtschaftliche, finanzielle, soziale und technische Leitlinien und Empfehlungen zur Erneuerung und Entwicklung der Städte und Dörfer zu erarbeiten.

In einer Zeit, in der die Sachbereiche immer abhängiger voneinander werden, in der die einander durchkreuzenden Entwicklungstendenzen immer schwerer durchschaubar werden, muß es doch geradezu ein Anliegen verantwortungsbewußter Politik sein, Mittel und Wege zu schaffen, um diese Interdependenzen durchschaubarer und übersicht-

licher zu machen, um den auf der jeweiligen Stufe verantwortlichen Politikern wie den Bürgern wissenschaftlich fundierte und abgesicherte Entscheidungshilfen und Entscheidungsalternativen an die Hand zu geben. Das ist meines Erachtens kein Eingriff nichtverantwortlicher Gremien in die Politik, sondern eine Absicherung der politischen Entscheidungsbreite.

Der Deutsche Rat für Stadtentwicklung ist zudem, da Länder und Gemeinden stark vertreten sein sollen, ein echtes Instrument föderativer und kooperativer Koordination. Hier soll einer von den Fehlern des anderen lernen, und es sollen nicht alle Fehler von Anfang an wiederholt werden. Es soll nichts verwaltet und nichts Verbindliches bestimmt werden. Der gemeinsame Erfahrungsaustausch soll lediglich dazu beitragen, die Wissenschaft aus der Praxis zu inspirieren und umgekehrt wissenschaftlich fundierte Grundlagen für die politische Entscheidung in Bund, Ländern und Gemeinden zu erarbeiten.

Diese Auffassung — lassen Sie mich das zu diesem Fragenkomplex noch abschließend sagen — ist bei den vor wenigen Tagen in meinem Hause durchgeführten Anhörungen von 51 Verbänden aus Wohnungsbau- und sonstiger Wirtschaft, die sich mit dieser Materie befassen, einhellig und nachdrücklich vertreten worden. Ja, es wurde sogar gefordert, das Gesetz mit dieser Vorschrift einzuleiten. Sie mögen daraus ersehen, welche Bedeutung und welches Augenmerk die Öffentlichkeit gerade diesen kooperativen Aufgaben zuwendet.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, die Mehrheit der Verbände, die Städte und Gemeinden, die durch die Probleme der Sanierung ohne ausreichende gesetzliche Handhaben und ohne Finanzierungshilfen überfordert sind, und die öffentliche Meinung, die in Presse, Rundfunk und Fernsehen immer wieder ihr Sprachrohr findet, fordern eine rasche Verabschiedung des Städtebauförderungsgesetzes.

Alle im Bundestag vertretenen Parteien haben bereits die Notwendigkeit des Gesetzes anerkannt. Deshalb kann erwartet werden, daß sich im Bundestag — unter Umständen nach Ausräumung von Streitpunkten in Einzelfragen — für die Verabschiedung des Gesetzes eine entsprechende Mehrheit findet.

Die beiden Verbände, die sich früher gegen ein Städtebauförderungsgesetz wandten, nämlich der Zentralverband der Haus- und Grundeigentümer und der Deutsche Bauernverband, haben auch bereits zu erkennen gegeben, daß sie die Notwendigkeit des Gesetzes nicht bestreiten. Sie werden bei einem genauen Studium der Ziele und des Wortlautes des Gesetzes erkennen, daß auch den Belangen ihrer Mitglieder weitgehend entsprochen wurde und Eigentum so schonend wie nur irgend möglich behandelt werden soll. Denn nach dem Entwurf ist die Sanierung von Dörfern eine gleich wichtige Aufgabe wie die Sanierung von Städten. Der Entwurf stellt also die Sanierung von Stadt und

(A) Dorf gleichgewichtig nebeneinander und gibt damit der Landwirtschaft eine echte Chance, die überholten bäuerlichen Strukturen in den Dörfern zu erneuern, um damit auch der Landbevölkerung ein unseren Zeitverhältnissen angemessenes Dasein und geeignete Arbeitsmöglichkeiten zu sichern. Der Gesetzentwurf stellt zudem einen ausgewogenen Kompromiß dar zwischen den Interessen der betroffenen Grundeigentümer und den Bedürfnissen der Allgemeinheit. Bei einer objektiven Würdigung der Verhältnisse müßten auch die bisher widerstrebenden interessierten Kreise anerkennen, daß der Gesetzentwurf ein faires Angebot zu einer positiven Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und dem Eigentum darstellt.

Wir sollten uns aber auch dessen bewußt sein: Ohne ein Städtebauförderungsgesetz besteht die Gefahr, daß aus funktionsunfähigen Stadt- und Gemeindekernen veraltete und unentwickelte Städte und aussterbende Dörfer werden. Das darf nicht geschehen!

Ich darf Sie deswegen bitten, zu einer baldigen Verabschiedung des Städtebauförderungsgesetzes beizutragen.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke Herrn Bundesminister Dr. Lauritzen.

(B) Meine Damen und Herren, wir haben nun die Berichterstatter und den Vertreter der Bundesregierung gehört. Ich hielte es für zweckmäßig, wenn jetzt die Wortmeldungen zu den Anträgen erfolgen würden. Drei Wortmeldungen liegen bereits vor, nämlich die Wortmeldungen der Herrn Kollegen Dr. Lemke, Dr. Kohl und Dr. Filbinger. Ich würde darum bitten, daß mir deutlich gemacht würde, wenn noch weiter das Wort gewünscht wird. Vielleicht können wir so verfahren, daß auch gleich die Begründungen zu den einzelnen Anträgen vorgetragen werden, damit wir nachher nicht immer wieder die Abstimmung unterbrechen müssen.

Ich darf nunmehr Herrn Kollegen Dr. Lemke das Wort erteilen.

**Dr. Lemke** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Land Schleswig-Holstein stimmt — wie auch schon in den früheren Fällen — den Zielen des Gesetzentwurfs im Grundsatz zu. Es ist der Auffassung, daß die planvolle Erneuerung und Entwicklung unserer Gemeinden eine vorrangige gesellschaftspolitische Aufgabe darstellt.

Herr Bundesminister, ich finde in dem Gesetzentwurf allerdings keine Aussage darüber, wie die neuen Städte und Dörfer in den zu sanierenden Gebieten aussehen sollen. Sie sagten das zwar, aber vielleicht habe ich das falsch verstanden. Ich meine jedenfalls, daß sich der Gesetzentwurf eigentlich nur mit dem Bodenrecht und dem Verfahren beschäftigt.

Das Land Schleswig-Holstein begrüßt es, Herr Bundesminister, daß Sie diesen Gesetzentwurf schon

zu Anfang dieser Legislaturperiode bearbeitet und erneut eingebracht haben. Wir meinen, daß das eine gute Sache ist; denn es besteht nunmehr die Aussicht, daß das Gesetz nach gründlicher Beratung noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird. (C)

In einigen, sehr wichtigen Punkten ist der Gesetzentwurf nach unserer Ansicht allerdings verbesserungsbedürftig. Das betrifft zunächst einmal die Frage der **Finanzierung**. Wir sind natürlich sehr dankbar dafür, daß es Ihnen gelungen ist, erstmals konkrete Zahlen für den Beginn der Finanzierung zu nennen. Wir sind uns darüber klar, daß dies nur ein Anfang ist und daß die Finanzierung auf die Dauer erheblich größere Beträge verschlingen wird. Immerhin ist dieses Petitum des Bundesrates und der Länder jetzt erfüllt.

Das Gesetz ist allerdings aus der Sicht unseres Landes nur tragbar, wenn Art. 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes bei der Gewährung von Finanzhilfen durch den Bund strikt innegehalten wird. Die Landesregierung bezweifelt, ob § 55 dem Gedanken des Art. 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes in vollem Umfang entspricht. Eine eindeutige Klarstellung — entweder im Gesetz selbst oder durch eine verbindliche Erklärung der Bundesregierung — wird deshalb für erforderlich gehalten. Es muß sichergestellt sein, daß die Sanierungsmaßnahmen in Ballungsräumen und die Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Gebieten mit schwacher Wirtschaftskraft gleichrangig behandelt werden. Geklärt werden muß auch, wie der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder bei der Gewährung der Finanzhilfen Rechnung getragen werden soll. Von der befriedigenden Beantwortung dieser Fragen, Herr Bundesminister, wird natürlich die Zustimmung des Landes Schleswig-Holstein im zweiten Durchgang abhängen. (D)

Verstehen Sie, Herr Bundesminister, den guten Willen der Landesregierung von Schleswig-Holstein, aber verstehen Sie auch bitte — und es gibt ja noch mehr schwachstrukturierte Länder und Gebietsteile in der Bundesrepublik Deutschland —, daß diese Frage klar beantwortet werden muß, daß also nicht nur die Sanierung in Ballungsgebieten erfolgt und wir uns wieder einmal hintangestellt sehen müßten.

Das Land Schleswig-Holstein hält es ferner für erforderlich, daß das Gesetz eindeutiger und unmißverständlicher als bisher gefaßt wird, um sicherzustellen, daß die im öffentlichen Interesse liegende Sanierung und Entwicklung nur in gerechter Abwägung mit den Rechten und Belangen der betroffenen Eigentümer, Mieter und Pächter erfolgt. So ist eine sachgerechte und rechtzeitige umfassende **Beteiligung der Betroffenen** in jedem Stadium des Verfahrens bis zum Beschluß über den Bebauungsplan für die Neubebauung notwendig. Es muß auch sichergestellt werden, daß der Eigentümer nach Durchführung der Sanierung immer in erster Linie — nach seiner Wahl — wieder Grundeigentum als Ersatz erhalten kann.

Das sind Feinheiten, die in das Gesetz noch hineingearbeitet werden müssen, gerade nachdem Sie

(A) gesagt haben, Herr Bundesminister, daß die Erhaltung und Förderung des Eigentums auch Ihr Ziel ist.

Die Bundesregierung muß auch eindeutig darlegen, daß ausreichend für die **Belange der Mieter** gesorgt wird, die in neue Wohnungen mit höheren Mieten umgesetzt werden müssen. Denn auch dort, wo mit Wohngeld geholfen werden kann, wird gerade die ältere Bevölkerung, die bisher die Mieten in zu bemängelnden Wohnverhältnissen tragen konnte, möglicherweise mit Mieten belastet, die sie an die Grenze ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bringen. — Ich meine, auch hier bedarf es noch einer sorgfältigen Ergänzung des Gesetzentwurfs.

In § 4 ist den sachlich berechtigten und politisch zu unterstützenden Wünschen der Eigentümer auf frühzeitige Beteiligung nicht in genügender Form Rechnung getragen worden. Jeder Sanierung gehen naturgemäß **vorbereitende Untersuchungen durch die Gemeinde** voraus. — Herr Bundesminister, wir sind beide Kommunalpolitiker gewesen und wissen, daß solche Erörterungen sehr frühzeitig beginnen. — Wir meinen, daß der Beginn dieser Vorarbeiten ortsüblich bekanntgemacht werden sollte, damit bereits in diesem Vorbereitungsstadium die Betroffenen Gelegenheit zu Information und Stellungnahme erhalten. Eine derartige Bekanntmachungsverpflichtung der Gemeinde wird andererseits das Verfahren nicht wesentlich erschweren.

Die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zur Veräußerung eines Grundstücks in § 12 Abs. 3 versagt werden kann, sind nach Auffassung des Landes Schleswig-Holstein zu weit gefaßt. Es besteht die Gefahr, daß über die **Versagung der Genehmigung** nicht sachgerechte Erwägungen Eingang in das Verfahren finden können. Diese Möglichkeit zu Mißbrauch sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ausgeschlossen werden.

(B)

In diesen Zusammenhang gehört auch die Klärung der Frage, welche **Rückwerbsmöglichkeiten für den bisherigen Eigentümer** geschaffen werden können und müssen, falls die Sanierungsmaßnahme nicht zur Durchführung gelangt, sei es durch formelle Aufhebung des Beschlusses durch die kommunale Vertretungskörperschaft, sei es durch eine derartige zeitliche Verzögerung, daß die Maßnahme nicht mehr zum Zuge kommt. Hier fehlt einfach die Bestimmung über das Rückwerbsrecht des Eigentümers.

Die Landesregierung möchte deutlich machen, daß sie nicht gegen den § 12 ist und daß sie mit diesen Bemerkungen auch nicht etwa das Grundanliegen des § 12 torpedieren will; sie hält es jedoch für notwendig, daß mit Rücksicht darauf, daß das Erwerbsrecht nach § 12 sehr stark in die Nähe einer Enteignung gerückt ist, dieses in festen, für jedermann sichtbaren und verständlichen Grenzen gehalten wird.

Bedenken bestehen auch gegen das **gemeindliche Grunderwerbsrecht** in § 15. Es handelt sich hierbei in der Sache um ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. Die Bedenken gegen dieses Verfahren kön-

nen nur zurückgestellt werden, wenn die Rechtsstellung und die wirtschaftlichen Interessen des Eigentümers nicht mehr, als zur Sicherung des Sanierungsverfahrens unbedingt erforderlich, eingeschränkt werden. Das Land Schleswig-Holstein hält es aus diesem Grund für notwendig, daß dem Eigentümer ein Rückwerbsrecht seines ehemaligen Grundstücks durch das Gesetz für den Fall eingeräumt wird, daß der Sanierungsbeschluß aufgehoben wird, ohne daß die Sanierungsmaßnahme selbst durchgeführt worden ist.

Der § 29 birgt die Gefahr in sich, daß bestimmte Sanierungsträger auch gegen den ausdrücklichen Wunsch der Mehrheit der Eigentümer tätig werden. Bei der **Auswahl der Sanierungsträger** sollte daher ein Mitwirkungsrecht der Eigentümer vorgesehen werden.

Der federführende Ausschuß und der Rechtsausschuß haben aus Rechtsgründen die Streichung von § 48 Abs. 5 vorgeschlagen. Den rechtlichen Erwägungen beider Ausschüsse kann sich das Land Schleswig-Holstein nicht verschließen. Es sollte jedoch unter allen Umständen sichergestellt werden, daß der materielle Inhalt dieser Vorschrift, nämlich Eigentümer von baulich nicht genutzter Fläche an den **Vorteilen der Umwidmung in Bauland** zu beteiligen, im Gesetz erhalten bleibt.

Aus der Sicht der dargelegten grundsätzlichen Einstellung zu dem Gesetzentwurf tritt das Land Schleswig-Holstein für die Aufrechterhaltung folgender Vorschriften des Entwurfs ein:

In § 1 Abs. 4 muß die Verpflichtung der Gemeinden erhalten bleiben, ihr gehörende Grundstücke, die nicht für den Gemeinbedarf benötigt werden, zur Verfügung zu stellen. (D)

Die in § 30 Abs. 1 Nr. 4 vorgesehene Möglichkeit, auch Privatpersonen als Sanierungsträger tätig werden zu lassen, wird begrüßt; sie fördert die Mitwirkung Privater an öffentlichen Aufgaben. Aus diesem Grunde wird das Land Schleswig-Holstein dem Vorschlag des federführenden Ausschusses auf Ergänzung von § 30 Abs. 1 Nr. 4 nicht folgen können.

Schließlich wird die vom federführenden Ausschuß vorgeschlagene Ergänzung von § 46 nicht unterstützt. Die Entscheidung, ob eine Gemeinde einen Entwicklungsträger beauftragt oder im Rahmen ihres Planungsrechtes selbst tätig wird, sollte von ihr selbst getroffen werden. Schließlich tritt das Land Schleswig-Holstein dafür ein, daß die Gemeinden verpflichtet werden, den Entwicklungsträger im Wege der Ausschreibung zu ermitteln.

**Präsident Dr. Röder:** Das Wort hat der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz, Herr Dr. Kohl.

**Dr. Kohl** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich sehe meine Aufgabe nicht darin, in dieser kurzen Generalaussprache die einzelnen Anträge, die das **Land Rheinland-Pfalz** zu dem Städtebauförderungsgesetz vorgelegt hat, zu begründen; wir haben das schrift-

(A) lich getan. Ich möchte nur erklären, daß auch das Land Rheinland-Pfalz ein klares Ja zur Notwendigkeit und, Herr Bundesminister, auch zur baldigen Verabschiedung des Städtebauförderungsgesetzes sagt.

Wenn ich dieses Ja hier ausspreche, heißt das jedoch nicht, daß wir uns durch die auch von uns bejahte Notwendigkeit, schnell zu arbeiten, davon abhalten lassen werden — etwa auch bei der Beratung in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages —, darauf hinzuweisen, daß dieses Gesetz in entscheidenden Punkten unseren Ansprüchen einer gesellschaftspolitischen Relevanz der siebziger Jahre — um diesen Begriff hier einzuführen — nicht entspricht.

Sie haben, Herr Bundesminister, in Ihrer Einbringungsrede — ich darf sie als Präambel bezeichnen — die Verhältnisse sehr zutreffend charakterisiert. Ich bin mit Ihnen der Auffassung, daß es eines der großen Versäumnisse der jetzt lebenden und politisch amtierenden Generation wäre, wenn wir uns in der jetzigen Legislaturperiode des Bundestages nicht baldmöglichst zu einer klaren Entscheidung in der hier anstehenden Frage verstehen würden.

Ich füge gleich hinzu, die Landesregierung von Rheinland-Pfalz bejaht ebenso eindeutig, daß in entscheidenden Passagen dieses Gesetzes die **Sozialbindung des Eigentums an Grund und Boden** einen entsprechenden Ausdruck findet, und zwar auch dort, wo unter Umständen Einschränkungen bisheriger Eigentumsvorstellungen notwendig sind.

(B) Ich will auch dies sagen, weil dieses Gesetz in der politischen Diskussion der Bundesrepublik der letzten drei Jahre gelegentlich in die Atmosphäre des Schattenboxens geraten ist, in der viele darüber sprachen und einander gegenseitig unterstellten, hier Positionen einzunehmen, die — Herr Bundesminister, Sie haben auf die Verbände verwiesen — heute vernünftigerweise kaum mehr eingenommen werden.

Aber gerade wenn man ja sagt zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den Stadtkernen, zur Schaffung menschenwürdiger Lebensverhältnisse und Beziehungen, muß man einfach hinzufügen, daß das jetzt vorliegende Gesetz in dieser Fassung in entscheidenden Punkten zwar die Beseitigung städtebaulicher Mißstände angeht, daß aber ein wirklicher Antrieb für Städtebauförderung uns nicht hinreichend enthalten zu sein scheint. Vor allem — das möchte ich deutlich aussprechen — glauben wir, daß entscheidende Artikel dieses Gesetzes nicht so recht in die Landschaft der politischen Diskussion um die **breitere Streuung des Eigentums** passen. Wir haben im Augenblick in der Gesamtdiskussion — die Bundesregierung hat das in ihrer Regierungserklärung auch sehr deutlich zum Ausdruck gebracht — eine klare Bejahung einer breiteren Streuung des Eigentums, und wir haben bei diesem Gesetz den Eindruck, daß am Ende der Entwicklung, wenn das Gesetz so bleibt, wie es jetzt im Entwurf konzipiert ist, eine starke Vermehrung des Eigentums bei Kapitalstarken stehen wird und daß

von einer breiteren Streuung in diesem Zusammenhang kaum die Rede sein wird. Man braucht kein Prophet zu sein um vor auszusehen, welche in der Bundesrepublik beheimateten Wohnungsgesellschaften am Ende dieser Entwicklung wirklich die ganz große Verbreiterung ihrer Basis erfahren haben. Wir sind der Auffassung, daß im Gespräch im Ausschuß, mit der Bundesregierung und allen zuständigen Stellen gerade an diesem Punkt wir noch einmal auf das Angebot des Herrn Bundesministers zurückkommen sollten, daß hier die Rechte des Eigentümers vernünftig gewahrt werden; unter „vernünftig“ verstehe ich natürlich die vorhin erwähnte Sozialbindung des Eigentums an Grund und Boden. Es wird niemand in diesem Hohen Hause geben, der die teilweise zu beobachtenden ungerechtfertigten Gewinne an Grund und Boden damit gutheißen möchte.

Ich will abschließen mit der Bemerkung, daß wir gern intensiv und schnell an diesem Gesetz mitarbeiten wollen. Ich möchte aber noch einmal darauf hinweisen, daß der jetzt vorliegende Entwurf in entscheidenden Punkten unserer Vorstellung von einer modernen Struktur- und Gesellschaftspolitik nicht entspricht und daß er hier ganz entscheidende Verbesserungen erfahren muß.

**Präsident Dr. Röder:** Das Wort hat nunmehr Herr Staatsminister Merk (Freistaat Bayern).

**Dr. Merk (Bayern):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die **Bayerische Staatsregierung** hat bereits bei der Beratung eines früheren Entwurfs für ein Städtebauförderungsgesetz am 25. Oktober 1968 im Bundesrat die **Städtesanierung als bedeutsame Gegenwartsaufgabe** anerkannt. Es ist jetzt schon wiederholt im gleichen Sinne votiert worden, so daß ich das hier nicht noch einmal wiederholen möchte. Das bisher Gesagte gilt auch für uns uneingeschränkt, was die Notwendigkeit und die Bedeutung dieses Gesetzentwurfes anbelangt. Die Bayerische Staatsregierung war allerdings schon damals der Auffassung, daß ein solches Gesetz seinen Namen als Städtebauförderungsgesetz nur dann verdient, wenn neben der Klärung der Finanzierungsprobleme, die ja jetzt in dem Gesetz, was den Bundesanteil anbelangt, im Anlauf ist, die Förderung der Eigentümerinitiative im Vordergrund aller Einzelregelungen steht und der Einsatz hoheitlicher Zwangsmittel auf ein unvermeidbares Maß beschränkt wird. Das heißt also, die **Sicherung der Stellung des Eigentümers** als tragender Grundsatz dieses Gesetzentwurfes, wie Sie es bezeichnet haben, Herr Bundesminister, darf nicht nur platonische Erklärung sein, sondern sie muß auch Gestalt und Gehalt in der Ausgestaltung des Gesetzentwurfes gewinnen.

Der heute zur Beratung vorliegende Gesetzentwurf ist leider wiederum nicht nach diesem Grundprinzip ausgestattet; er ist sogar in manchen Beziehungen davon weiter entfernt als seine Vorgänger. Anders als jene enthält er jedoch erstmals einen

(A) umfangreicheren Finanzierungsteil. Dieser ist zwar in vielem verbesserungsbedürftig. Die Bayerische Staatsregierung glaubt jedoch, daß mit diesem Entwurf ein gewisser Ansatzpunkt gegeben ist, von dem aus die Gesetzesvorlage so fortentwickelt werden kann, daß sie für die Bayerische Staatsregierung annehmbar wird. In diese Richtung zielt vor allem der Ihnen als Drucksache vorliegende Antrag des Freistaates Bayern, in dem jeweils mehrere sachlich zusammengehörige Änderungswünsche zusammengefaßt und einheitlich begründet sind. Die Bayerische Staatsregierung ist davon überzeugt, daß durch Annahme dieser Anträge und der von ihr unterstützten Ausschlußbeschlüsse ein sachgerechter, ja notwendiger Ausgleich gefunden werden kann zwischen den Interessen der Allgemeinheit an städtebaulicher Sanierung und Entwicklung und den Belangen der davon Betroffenen.

Zu den einzelnen Antragsgruppen, die Ihnen vorliegen, darf ich nur noch einmal ganz knapp und kurz folgendes ergänzend begründen und argumentieren.

1. Das von der Bundesregierung vorgeschlagene Verfahren betont zu einseitig das öffentliche Interesse an Beschleunigung und vernachlässigt dabei die Mitwirkung und die Mitverantwortung des Bürgers. Wir schlagen ein offenes Verfahren durch **Einführung und Ausgestaltung der vorbereitenden Untersuchungen** vor, an dem der Bürger frühzeitig und umfassend beteiligt wird. Das wird dazu beitragen — davon sind wir überzeugt —, daß Vorbehalte gegen die Maßnahmen bald ausgeräumt werden und das Interesse der Eigentümer an der Mitarbeit geweckt wird. Dazu dienen förmliche vorbereitende Untersuchungen und weitergehende Verfahrensregelungen für die Festsetzung der Sanierungsgebiete, die gewährleisten, daß die Eigentümer stärker zu Wort kommen.

(B)

2. Der Entwurf der Bundesregierung schmälert die **Befugnis der Eigentümer, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen selbst durchzuführen**. Diese Befugnis ist ein Ausfluß des Eigentums. Eine andere Stelle darf erst dann zur Durchführung zuständig sein, wenn der Eigentümer von seinem Recht keinen Gebrauch macht. Unser Vorschlag geht daher davon aus, daß die Gemeinde nur subsidiär tätig werden soll und daß die Eigentümersanierung, auch in Form körperschaftlicher Zusammenschlüsse Vorrang hat, unbeschadet des Rechts und der Möglichkeit der Kommune, dann selbst einzusteigen, wenn auf dem erstgenannten Wege kein Erfolg erwartet werden kann.

3. Auch wir betonen die **Sozialpflichtigkeit des Eigentums**. Auch wir halten Eingriffe in das Eigentum, die zur Sanierung oder Entwicklung erforderlich sind, für zulässig, ja für notwendig. Wir lehnen aber Eingriffe ab, die zur Erreichung der Ziele des Gesetzes nicht erforderlich sind. Dazu gehört vor allem die der Bodenverkehrsgenehmigung zugeordnete Preiskontrollfunktion und das damit zusammenhängende Grunderwerbsrecht der Gemeinden, aber auch eine Enteignung ohne Bebauungs-

plan bei Entwicklungsmaßnahmen. Im rechtsgeschäftlichen Grundstücksverkehr soll die Preisbildung den am Grundstücksmarkt wirkenden Kräften überlassen bleiben. Mit der Ablehnung der Preiskontrolle im Rahmen der bodenrechtlichen Genehmigung nach § 12 des Entwurfs entfällt auch die Voraussetzung für das ohnehin nicht vertretbare Grunderwerbsrecht der Gemeinden. Es ist der Sache nach ein stark vereinfachtes Enteignungsverfahren, ohne den rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen, die an eine Enteignung zu stellen sind.

(C)

4. Das Grundgesetz gebietet bei Enteignungen eine Abwägung der öffentlichen und der privaten Interessen. Wenn schon bei der Zulässigkeit der Eingriffe in das Eigentum auf Grund dieses Gesetzes das öffentliche Interesse stärker als sonst im Vordergrund steht, so muß dem bei der Entschädigung für einen solchen Eingriff dadurch Rechnung getragen werden, daß die Interessen der Betroffenen vermehrt berücksichtigt werden. Wir haben deshalb vorgeschlagen, dem Betroffenen in den §§ 20 und 27 des Entwurfs einen weitergehenden Entschädigungsanspruch dadurch zu verschaffen, daß der **Härteausgleich** in die **Enteignungsentschädigung** einbezogen wird. Der Betroffene kann dann nicht nur, sondern muß einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile erhalten, die für ihn wegen seiner persönlichen Lebensumstände eine besondere Härte bedeuten. Darin sehen wir zugleich eine Weiterentwicklung des Entschädigungsrechts im Sinne des Grundgesetzes.

5. Der Entwurf der Bundesregierung schafft in § 45 Abs. 3 die Möglichkeit, bei der Durchführung einer Entwicklungsmaßnahme eine Gemeinde völlig auszuschalten, obwohl die Maßnahme in ihrem Hoheitsbereich durchgeführt werden soll. Die **städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen** umfassen aber weitgehend **Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden**; ich erinnere nur an Bauleitplanung, Erschließung und ähnliches mehr. Wir halten es im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie und auch kommunalpolitisch für nicht vertretbar, die Gemeinden aus diesem Bereich ganz zu verdrängen. Wir verlangen daher, daß die Durchführung nur einer Körperschaft übertragen werden darf — wenn es nicht die Gemeinde selbst ist —, an deren Willensbildung die Gemeinde beteiligt ist. Wir verlangen nicht einmal: ausschlaggebend beteiligt, aber sie muß zumindest beteiligt sein.

(D)

6. Der Entwurf der Bundesregierung sieht in §§ 55 ff. bei einem Minimum finanzieller Zusagen ein Maximum an Einfluß für sich bei der Mittelverteilung vor. Die Aufstellung der **städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsprogramme** ist eine eigenständige **Aufgabe der Länder**. Die Bundesmittel sind den Ländern nach Maßgabe dieser Programme global zuzuteilen. Eine alleinige und eigenverantwortliche, letztinstanzielle Entscheidungsbefugnis des Bundes bei der Aufstellung des Finanzierungsprogramms ohne Bindung an die Vorstellungen und Vorschläge der Länder muß abgelehnt werden.

(A) Ich bitte um Verständnis, daß wir uns hier nicht mit Erklärungen des guten Willens und der uneingeschränkten Bereitschaft zum einverständlichen Handeln zufrieden geben. In dem Entwurf ist ganz eindeutig auch die andere Möglichkeit rechtlich fixiert, daß zwar die Landesbehörden vorschlagen, wie Sie § 56 Abs. 2 entnehmen können, und daß dann der Bundesminister mit den Ländern berät, daß aber nach Abs. 4 er allein das Finanzierungsprogramm aufstellt, zwar unter Berücksichtigung, nicht aber in Bindung an die Vorschläge, und weiter unter Abstimmung mit anderen im Zusammenhang stehenden Maßnahmen, wobei der Bund allein die Möglichkeit hat, zu sagen und zu entscheiden, welcher Art diese anderen Maßnahmen sind. Im Endergebnis käme hier eine Vorrangstellung des Bundes zum Ausdruck, die die Länder in eine ihnen nicht mehr zumutbare Position abdrängen würde.

Ich bitte also, unseren Anträgen im Interesse einer sicher notwendigen Verbesserung des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

**Präsident Dr. Röder:** Das Wort hat nunmehr Herr Senator Dr. Heinsen von der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Dr. Heinsen** (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bevor ich kurz den Ihnen vorliegenden Hamburger Antrag begründe, möchte ich zwei Bemerkungen zu dem bisherigen Gang der Diskussion machen.

(B) Durch alle drei bisherigen Diskussionsreden ging doch, trotz der grundsätzlichen Zustimmung zu den Zielen des Gesetzentwurfs, wie ein roter Faden das Bedenken hindurch, daß der Entwurf den Belangen der Eigentümer nicht hinreichend Rechnung tragen würde. Wir leiden alle heute darunter, daß in den letzten 20 Jahren in der Politik in diesem Lande dem individuellen Wohlergehen der Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft gegeben wurde. Die Rechtsstellung des einzelnen in diesem Lande und der Wohlstand der Bürger waren zu keiner Periode unserer Geschichte größer als heute.

Auf der anderen Seite sind aber auch die Interessen der Gemeinschaft noch nie so kurz gekommen wie heute. Wir sind in der paradoxen Situation, daß wir ein reiches Volk, aber ein armer Staat sind. Das ist die Ursache für viele unserer heute allseits beklagten Mängel, nicht nur auf dem Bildungssektor, sondern auch auf dem Gebiet, das uns heute hier interessiert.

Das führt dazu, daß wir hier einen Nachholbedarf haben. Deshalb müssen jetzt einmal die Interessen der Gemeinschaft — leider, kann man vielleicht sagen — etwas stärker betont werden. Das gilt auch auf dem Gebiet der Sanierung der Gemeinden. Wir müssen jetzt wirklich mit der **Sozialbindung des Eigentums** ernst machen.

Viele Forderungen, die hier erhoben worden sind und die sich in den Anträgen, die uns von einigen Ländern vorgelegt werden, niederschlagen, würden

leider — das muß ich sagen — die Praktikabilität dieses Gesetzes so erschweren, daß die Ziele, die wir uns alle gesetzt haben, damit nicht erreicht werden könnten. Ich will nur ein Beispiel herausgreifen und nicht auf den ganzen Katalog eingehen. So notwendig es ist — ich glaube, jeder stimmt dem zu —, daß die Eigentümer möglichst frühzeitig unterrichtet werden, so müssen wir doch beachten, daß eine zu frühzeitige Unterrichtung bei der Struktur, die wir in unserem Lande haben, zu einer derartigen Verteuerung, zu einem derartigen Preisanstieg führt, daß allein dadurch eine vernünftige Sanierung unmöglich gemacht werden kann.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, der als Stadtstaat von diesem Gesetz natürlich ganz besonders berührt wird, möchte ich es ausdrücklich begrüßen, daß dieser Entwurf der Bundesregierung das Kunststück fertiggebracht hat, im Vergleich zu allen drei Vorgängern dieses Gesetzentwurfs **der eigentümergefreundlichste Entwurf und zugleich der praktikabelste** zu sein.

(Dr. Kohl: Das ist ja unglaublich!)

Die Eigentümerfreundlichkeit möchte ich stichwortartig nur mit dem Hinweis darauf untermauern, daß die Veräußerungspflicht der Gemeinden, das Ziel der Reprivatisierung, hier klarer als in allen früheren Entwürfen ihren Niederschlag gefunden hat. Die frühzeitige Beteiligung der Eigentümer ist hier trotz der Bedenken, auf die ich soeben hingewiesen habe, eindeutiger ausgestaltet. Auch die Entschädigungsregelung ist wohlabgewogen, gerecht und dennoch praktikabel; das ist insbesondere durch (D) die Einführung dieser Härteklausele erreicht worden.

Der Entwurf hat zudem — das ist bereits erwähnt worden — wesentliche Einwände des Bundesrates nicht nur in bezug auf die Finanzierung, sondern auch in anderen Punkten berücksichtigt. Es ist der erste Entwurf, der die Finanzierung sichert. Um so unverständlicher ist es uns, daß manche Länder, die hier Anträge gestellt haben, jetzt mit Einwendungen kommen, die gegenüber dem Regierungsentwurf in der letzten Legislaturperiode nicht vorgebracht worden sind, obwohl dieser Entwurf besser ist als der vergangene.

Nach diesem kritischen Diskussionsbeitrag möchte ich auf ein Problem zurückkommen, dessen Lösung uns allen gleichermaßen am Herzen liegt. Dieser Punkt ist heute morgen schon wiederholt angesprochen worden. Der Berichterstatter des Wohnungsbauausschusses hat dies als das für die Länder und für den Bundesrat vielleicht wichtigste Problem bezeichnet. Es handelt sich um die Frage des **Einsatzes und der Verteilung der Bundesmittel** nach § 56. Auf diesen Paragraphen bezieht sich unser Antrag in der Drucksache 1/19/70 (neu).

Die Bundesratsausschüsse — darauf hat der Herr Berichterstatter hingewiesen — haben mit Recht hervorgehoben, daß die Aufstellung der Programme Sache der Länder sei. Es ist Sache der Länder, die einzelnen Maßnahmen auszuwählen und ihre Priorität festzulegen. Der Herr Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen hat sich in diesem Zu-

(A) Zusammenhang insbesondere auf den **Art. 104 a Abs. 4 GG** bezogen. Ich möchte dazu darauf hinweisen, daß es in diesem Artikel ausdrücklich heißt, daß der Bund die **Arten** der Investitionen bestimmt. Diese Formulierung — darüber ist hier in diesem Hause und in vielen Gremien damals sehr intensiv beraten und gerungen worden — soll gerade besagen, daß die Einzelauswahl und die Einzelprüfung der Maßnahmen nicht Sache des Bundes, sondern Sache der Länder ist.

Demgemäß haben die Ausschüsse des Bundesrates — mit Recht, meine ich — klargestellt, daß die Auswahl Sache der Länder ist und daß für die Aufstellung des Gesamtprogramms die Herstellung eines Einvernehmens zwischen Bund und Ländern grundsätzlich erforderlich ist. Nun erhebt sich aber die Frage, was geschieht, wenn ein solches Einvernehmen nicht erzielt wird. Dieses Problem wird in den Anträgen des Wohnungsbauausschusses, des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses offengelassen. Der Innenausschuß hat eine Lösung vorgeschlagen, indem er dann eine Verteilung nach Einwohnerzahlen vorsieht. Ich glaube, der Einwand des Herrn Bundesministers gegen dieses Prinzip ist berechtigt. Das entspräche auch nicht dem Art. 104 a, sondern wäre das reine Gießkannenprinzip und widerspräche sicherlich dem Art. 104 a GG, der vorsieht, daß die Finanzhilfen für „besonders bedeutende Investitionen“ gegeben werden sollen, der also vorsieht, Schwerpunkte zu setzen.

(B) Der **Hamburger Antrag** schlägt zur Lösung dieses Dilemmas vor, daß es grundsätzlich — wie es die Ausschüsse vorgeschlagen haben — bei dem Einvernehmen zwischen Bund und Ländern bei der Aufstellung des Gesamtprogramms aus den einzelnen Länderprogrammen bleibt. In dem Falle, in dem das Einvernehmen nicht erzielt wird, soll nach unserem Vorschlag der Bundesminister das Recht erhalten, über die Verteilung zu entscheiden. Er wird aber in zweifacher Weise eingeschränkt.

Erstens wird er — was eigentlich selbstverständlich ist — an die Ziele des Gesetzes gebunden, die im § 55 niedergelegt sind. Er hat also kein völlig freies Ermessen, sondern die Art des Ermessens wird ihm durch die Ziele des Gesetzes vorgeschrieben. Zweitens darf er die Mittel an die Länder nur — um das schöne Modewort zu gebrauchen — global zuteilen. Er darf also nicht in die Prüfung der einzelnen Maßnahmen einsteigen und kann den Ländern nicht die Priorität der einzelnen Landesmaßnahmen vorschreiben. Nach unserem Vorschlag soll er die Mittel global an die Länder verteilen, und die Länder sind dann gehalten, innerhalb ihrer eigenen Programme die Priorität zu bestimmen. Damit wird das Entstehen von Doppelprüfungen verhindert, einem Anwachsen der Bürokratie begegnet sowie der Gefahr von Dotationsauflagen entgegen gewirkt.

Wir glauben, daß dieser Vorschlag ein guter und wohlhabgewogener Kompromiß ist, der einerseits die Interessen der Länder wahrt, der verfassungskonform ist und der andererseits dem Bund gibt, was notwendig ist. Ich möchte Sie daher bitten, bei

§ 56 nicht der Regierungsvorlage, aber auch nicht den beiden vorliegenden Anträgen unserer Ausschüsse zuzustimmen, sondern dem Hamburger Antrag in der Drucksache 1/19/70 (neu). (C)

**Präsident Dr. Röder:** Das Wort hat nunmehr Herr Dr. Filbinger, Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg.

**Dr. Filbinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist naturgemäß, daß bei einem Gesetzentwurf wie dem vorliegenden der Begriff **Sozialbindung des Eigentums** sehr stark im Vordergrund steht; denn die Spannungslage zwischen dem Recht des Eigentümers, zwischen dem Schutz, dessen er bedarf, und den sozialen Anforderungen tritt bei einem solchen Gesetz natürlich besonders stark in Erscheinung. Wir als gesetzgebende Körperschaft sind aufgerufen, dabei mitzuwirken, einen adäquaten Ausgleich zwischen der sozialen Inpflichtnahme des Eigentümers und seinem Schutzbedürfnis zu finden.

In den letzten Ausführungen meines Kollegen Heinsen sind vielleicht in bezug auf das, was in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten an Sozialbindung bewirkt worden ist, die Aspekte etwas verschoben worden. Herr Kollege Heinsen, wenn Sie gestatten, daß ich Sie persönlich anspreche: Es ist doch nicht so, daß wir es bisher versäumt hätten, diese Sozialbindung des Eigentums zu sehen und zu betätigen. Wie wäre denn anders unser gesamter Wiederaufbau möglich gewesen, ohne dem Eigentümer zum Teil sehr kräftige Einschränkungen in Gesetz, Verordnung und Verwaltungspraxis aufzuerlegen! Wir erleben es tagtäglich, daß für Verkehrsbauten außerordentlich starke Eingriffe in das Grundeigentum der einzelnen vorgenommen werden müssen, daß für Verteidigungsanlagen das Entsprechende geschieht, daß für Industriebauten, für Wohnbauten Tag für Tag so viel Grund und Boden in Pflicht genommen wird, wie der Fläche eines großen Bauernhofes entspricht. Angesichts dieser Tatsache kann man sicherlich nicht sagen, daß wir bei der Berücksichtigung des gemeinen Wohls etwa untätig gewesen wären. (D)

Allerdings geht es bei diesem Gesetz — da gebe ich Ihnen recht — primär um die Einzelausgestaltung, wie die Spannung zwischen dem Eigentümer und dem Anspruch der Allgemeinheit gelöst werden soll. Das Sanierungsbedürfnis, das Entwicklungsbedürfnis von Dörfern und Städten darf nicht zu kurz kommen; dazu haben sich sämtliche Redner bekannt, und ich brauche das für das Land, das zu vertreten ich die Ehre habe, nicht noch einmal zusätzlich zu sagen.

Aber ich meine, der Teufel sitzt auch hier im Detail. Es kommt nun darauf an, diesem Gesetz einige Unvollkommenheiten wegzunehmen, und einige **Ergänzungen des Eigentümerschutzes**, die wesentlich sind, hinzuzufügen. Ich denke da an den § 15. In diesem Paragraphen wird den Gemeinden ein Grunderwerbsrecht gegeben. Schön und gut! Aber wenn das so bleibt, wie es im Gesetz steht,

(A) dann wäre es beispielsweise möglich, daß schon nach der ersten nicht genehmigten Veräußerung dem Eigentümer die Möglichkeit genommen würde, das Grundstück an andere Erwerbsinteressenten zu Bedingungen zu veräußern, die dann maßgeblich von seiner Disposition bestimmt werden.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg war deswegen der Meinung, die Fassung dieses Paragraphen sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren so geändert werden, daß das Abwendungsrecht des Eigentümers in der aufgezeigten Richtung erweitert wird.

Man muß sich sehr eingehend überlegen, wie man auch noch andere Unvollkommenheiten dieses Paragraphen so in den Griff bekommen kann, daß die Schutzposition für den Eigentümer ganz allgemein verbessert wird. Dadurch braucht nicht einem *sacro egoismo* eines nicht kooperationswilligen Gemeindebürgers aufgeholfen zu werden. Dadurch braucht und darf das berechnete Sanierungs- und Entwicklungsbedürfnis nicht unter die Räder kommen. Es ist nicht so, daß durch den Ausbau des Schutzes des Eigentums die Entwicklung gehemmt würde. Es geht um die Modalitäten. Hier sollten wir allerdings die Basis unseres Grundgesetzes nicht verlassen, daß, wo immer es mit dem Interesse der Allgemeinheit vereinbar ist, an dem Eigentum als einer Position des Individuums festgehalten wird.

(B) Ich möchte auf eine zweite Schwierigkeit hinweisen. Es handelt sich um die **Bemessung der Ausgleichs- und der Entschädigungsleistung**. Auch hier ist die Bestimmung in dem Gesetzentwurf zu pauschal, zu wenig eigentumsfreundlich, ohne daß gerade diese Art der Formulierung durch die Ratio des Gesetzes geboten wäre. Man müßte den unbestimmten Begriff in § 20 Abs. 2 „Aussicht auf die Sanierung“ eliminieren; denn damit wird ein Unsicherheitsmoment in die Entschädigungsregelung insgesamt getragen. Man sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren versuchen, diese Bedenken dadurch zu mildern, daß ein fester Zeitpunkt vorgesehen wird, von dem an derartige lediglich auf der „Aussicht auf die Sanierung“ beruhende Werterhöhungen unberücksichtigt bleiben.

Lassen Sie mich ein Drittes sagen, und zwar zum **Härteausgleich**. Auch hier wird unter gar keinen Umständen das essentielle Anliegen des Städtebauförderungsgesetzes getroffen, wenn man den Härteausgleich besser gestaltet, als das nach dem Entwurf vorgesehen ist. Es erscheint uns nicht angemessen, daß es in den Fällen einer festgestellten besonderen Härte dem Ermessen der Gemeinde überlassen wird, einen Härteausgleich zu gewähren. Man sollte aus der Kann-Bestimmung eine Soll-Bestimmung machen, die also einen Rechtsanspruch, eine Verpflichtung auf der Seite der Gemeinde auslöst.

Das ist nur ein ganz kleiner Ausschnitt aus dem, was an dem Gesetzentwurf verbesserungswürdig und verbesserungsfähig ist. Ich wäre sehr dankbar, wenn wir den Auftakt des ersten Durchgangs dazu

nutzen würden, uns vorzunehmen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren von diesem Aspekt der Verstärkung der Position des Eigentums her den Gesetzentwurf noch zu verbessern. (C)

**Präsident Dr. Röder:** Das Wort hat noch einmal Herr Kollege Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz).

**Dr. Kohl** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich sprach vorhin bei meiner kurzen Begründung unseres Votums von der Gefahr des Schattenboxens in der Diskussion über diesen Gesetzentwurf. Das ist auch der Grund, warum ich mich überhaupt gemeldet habe. Was Herr Kollege Heinsen hier darlegte, ohne es genau zu spezifizieren, auf welchen seiner Vorredner er es münzte, veranlaßt mich, ein paar Bemerkungen dazu zu machen.

Herr Kollege Heinsen, es ist eine Frage der Grundeinstellung, die bei uns natürlich sehr verschieden ist, ob Sie diesen Entwurf als — ich zitiere wörtlich — den „eigentumsfreundlichsten“ Entwurf bezeichnen. Ich stelle mir die Frage, was für Sie eigentumsfeindlich ist, wenn dieser Entwurf eigentumsfreundlich sein soll. Aber das ist eben eine Grundfrage der Ausgangsposition.

Das ist auch nicht das Problem aus meiner Sicht in diesem Zusammenhang. Ich bitte herzlichst darum — ich sage es noch einmal —, die Diskussion nicht mit einer Position zu belasten, die in der deutschen Politik jetzt immer mehr üblich wird, nämlich mit der Polarisierung von vornherein. Wer an diesem Entwurf Kritik übt, geht davon aus, daß es konstruktive Kritik sein soll; er will etwas verändern. Ich bekenne mich noch einmal eindeutig dazu — das ist jedenfalls das Votum der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz —, daß die **Sozialbindung des Eigentums an Grund und Boden** in diesem Gesetz ihren Niederschlag finden muß. Das ist doch immerhin eine Position, die von jedem in diesem Hohen Hause mit getragen werden kann. (D)

Ich muß mich allerdings entschieden dagegen wenden, wenn Sie hier die Meinung ausdrücken, daß in den letzten 20 Jahren individuelles Wohlergehen vor den Interessen der Gemeinschaft gewaltet habe. Wer die ersten zwei Jahrzehnte der Bundesrepublik Deutschland kennt — und viele, die hier in diesem Raume sitzen, sind nicht nur Zeugen, sondern mit Baumeister dieser zwei Jahrzehnte gewesen —, weiß, daß das, was die deutsche Politik der letzten zwei Jahrzehnte ausmacht, doch eine ganz natürliche Reaktion auf die anderthalb Jahrzehnte vorher war.

Wir kritisieren an dieser oder jener Passage und an diesem oder jenem Paragraphen dieses Gesetzes, Herr Kollege Heinsen, wahrlich nicht, daß hier die Interessen der Gemeinschaft besser gewahrt werden sollten — da sind wir wiederum einer Meinung —, sondern stellen uns die Frage, ob hier nicht, wenn in diesem Gesetz „Gemeinschaft“ gesagt oder als Inhalt dargelegt wird, eine sehr starke **Konzentration von Macht und Mitteln in wenigen Händen** gemeint ist. Das ist für uns das zentrale politische

(A) Problem dieses Gesetzes an diesem Punkt. Wir stellen uns die Frage, ob nicht dann, wenn das Gesetz nach diesem Konzept, wie es hier vorliegt, durchgeführt wird, am Ende dieses Weges — das ist nicht nur die Frage, ob eigentumsfreundlich oder -unfreundlich — die Konzentration stärker ausgedrückt ist denn je im Bereich der Bundesrepublik Deutschland, so daß eine breitere Streuung des Eigentums — die wir doch alle wollen — möglicherweise nicht Platz greift. Das ist der entscheidende Unterschied.

Ich kann hier nur noch einmal die Bitte vortragen, daß bei den Beratungen, die jetzt stattfinden — und ich biete noch einmal an, daß wir dabei schnell und zügig mitarbeiten —, Befürchtungen wie diejenigen, die ich hier soeben ausgedrückt habe, ausgeräumt werden.

Wir stehen im ersten Durchgang. Dieses Gesetz hat nur dann eine echte Chance, die soziale Landschaft der Bundesrepublik Deutschland positiv zu verändern, wenn es von einer möglichst breiten Basis — auch im Politischen — getragen wird. Das sollte jeder überlegen, der heute die Chance hat, vielleicht über eine knappe Mehrheit zu Mehrheitsentscheidungen zu kommen.

**Präsident Dr. Röder:** Das Wort hat noch einmal Herr Bundesminister Dr. Lauritzen.

**Dr. Lauritzen,** Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte ein paar kurze Schlußbemerkungen machen, aber zunächst meinen besonderen Dank dafür sagen, daß wir uns heute hier nicht nur juristisch unterhalten haben, sondern einmal in die Diskussion über die ganze Problematik, die mit diesem Gesetz verbunden ist, gekommen sind.

Meine erste Bemerkung: Dieses Gesetz ist kein städtebauliches Programm, sondern es ist bewußt ein Gesetz, das rechtliche Instrumente schafft und Finanzhilfen zur Verfügung stellt.

Herr Ministerpräsident Dr. Lemke, Sie haben gesagt, das Gesetz mache keine Aussage darüber, wie die Städte gebaut werden sollen. Mich schreckt einfach der Gedanke, vom Gesetzgeber zu erwarten, er solle normieren, wie in Zukunft die Städte aussehen sollen, oder der Gedanke, auf dem Reißbrett solle eine solche Konstruktion geschaffen werden. Ich kann vor solchen Vorstellungen nur warnen. Der Gesetzgeber beschränkt sich bewußt darauf, Hilfestellung zu leisten. Die städtebauliche Verantwortung liegt in den Händen der Gemeinden und derjenigen, die die Gemeinden damit auftragen. Das wird Aufgabe der Städtebauer der Gemeinden mit der Hilfe des Landes, kann aber nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein. Ich habe also erheblich Bedenken, daß der Gesetzgeber den Gesetzentwurf nach dieser Richtung komplettieren solle.

Die zweite Bemerkung. Wir sind uns alle darüber einig, daß dieses Gesetz in seinem Finanzierungsteil ein **Ausführungsgesetz zu Art. 104 a des**

**Grundgesetzes** ist. Das heißt, die dort festgelegten Grundsätze und Voraussetzungen, unter denen der Bund Mittel für die Investitionen der Länder zur Verfügung stellen kann, sind für die Durchführung dieses Gesetzes verbindlich. In Art. 104 a Abs. 4 finden Sie den Hinweis auf Maßnahmen, „die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind.“

Das sind genau die Voraussetzungen, die hier zur Sprache gekommen sind und die dafür entscheidend sind, daß der Bund Mittel zur Verfügung stellen kann. Darauf hat der Bund bei der Verteilung seiner Mittel zu achten. Sicherlich hat er, wie es in dem weiteren Satz heißt, „die Arten der zu fördernden Investitionen“ in dem Gesetz zu behandeln. Aber der Obersatz gilt ja doch auch, ob diese Arten von Investitionen in den Rahmen des Art. 104 a passen oder nicht. Das wird auch bei der Verteilung der Bundesmittel zu beachten sein.

Nun, meine Damen und Herren, muß ich noch einmal sehr deutlich darauf hinweisen — und das ist meine dritte Bemerkung —, daß sowohl in § 1 Abs. 4 als auch in § 22, der ja doch in ganzer Breite die **Reprivatisierungspflicht der Gemeinden** umfaßt, immer wieder der Gedanke auftaucht: auch hier muß die Möglichkeit zur breiten Streuung des Eigentums — Sie finden das in den Formulierungen — und auch die Pflicht geschaffen werden, Eigentum an Grund und Boden insbesondere denjenigen wieder zu vermitteln, die zunächst weichen mußten, und zwar Eigentum an Grund und Boden oder in einer Sonderform des Eigentums. Hier ist der Gedanke der Reprivatisierung in einer Weise weiterentwickelt worden, daß nun schon von den kommunalen Spitzenverbänden auf die Gefahr hingewiesen wird, man sei hier zu weit gegangen und habe die Belange der Gemeinden nicht genügend berücksichtigt.

Herr Ministerpräsident Dr. Kohl, die Formulierung der Frage: „wird mit diesem Gesetz zuviel Macht und Mittel in wenige Hände gegeben?“ übertreibt die Dinge sicherlich und wird dem Inhalt des Gesetzes nicht gerecht. Denn letzten Endes sind es doch die **Gemeinden, die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt** werden, in deren Händen die Durchführung des Gesetzes liegt, und die Gemeinden werden demokratisch kontrolliert. Wir haben mit der Ausgestaltung des Gesetzentwurfs entscheidend Wert darauf gelegt, daß die Eigentümer sehr früh in diesen Prozeß einbezogen werden. Ich sehe darin eine Art Demokratisierungsprozeß dieses Erneuerungs- und Sanierungsverfahrens und gerade darin einen entscheidenden Schutz für den Eigentümer.

Damit komme ich auf den letzten Punkt. Herr Kollege Dr. Heinsen hatte recht, wenn er sagte, daß wir in diesem Gesetz im Vergleich zu den früheren Entwürfen noch einmal einen entscheidenden Schritt getan haben, um den Belangen der Eigentümer gerecht zu werden. Das **bodenrechtliche Instrumenta-**

(A) **rtum** ist doch gegenüber dem früheren Gesetzentwurf eingeschränkt worden. Ein Abbruchgebot darf erst ausgesprochen werden, wenn der Bebauungsplan vorliegt. Die frühere Möglichkeit einer Enteignung ohne einen Bebauungsplan ist gestrichen. Und das Grunderwerbsrecht, das hier in der Diskussion eine große Rolle gespielt hat, ist auch im Interesse der Eigentümer anders ausgestaltet worden. Es wird ein förmlicher Erörterungstermin vorgeschlagen. Ganz wichtig ist, daß der Eigentümer die Ausübung des Grunderwerbs abwenden kann, wenn er sich bereiterklärt, die Sanierung selber durchzuführen. Diese Umgestaltung des Grunderwerbsrechts hat ja gerade dazu geführt, daß der Rechtsausschuß seine früheren verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 15 fallen ließ. All das macht deutlich, wie wir uns bemüht haben, uns in diesem Gesetzentwurf noch einmal gerade um die Belange der Eigentümer zu kümmern. Die Sanierung ist vorrangig eine Aufgabe der Eigentümer. Die Gemeinde soll lediglich die Ordnungsmaßnahmen durchführen, kann sie aber auch dem Eigentümer übertragen. Meine Damen und Herren, wenn Sie dann noch die weitgehende Reprivatisierungspflicht in die Betrachtung einbeziehen, gibt es eine ganze Reihe von Beispielen, Herr Ministerpräsident Kohl, die konkret deutlich machen, daß Herr Heinsen recht hat, wenn er sagt, dieser Entwurf trage den Belangen der Eigentümer — das ist natürlich relativ — mehr Rechnung als die früheren Entwürfe.

(B) **Präsident Dr. Röder:** Meine Damen und Herren, ich finde die Diskussion außerordentlich interessant und bedeutsam, denke aber auch an Ihr leibliches Wohl. Es liegen jetzt noch mehrere Wortmeldungen vor, und wir haben Abstimmungen vorzunehmen, die eine Stunde Zeit in Anspruch nehmen werden. Es stellt sich auch die Frage nach einer Mittagspause.

Es wartet auch noch Herr Bundesminister Genscher, wie ich sehe. Wir sollten ihm fairerweise sagen, ob er heute morgen noch zu Wort kommt oder nicht. Wenn Sie meinen, wir sollten ohne Mittagspause weitertagen, tun wir das. Ich stelle es in Ihr Belieben, meine Damen und Herren. Man muß nur wissen, daß wir mit der Behandlung dieses Gesetzentwurfs sicherlich nicht vor ein Uhr fertig sein können. Ich bin natürlich bereit, wenn Sie der Meinung sind, wir sollten ohne Pause weitermachen, dem stattzugeben.

Wir haben auch noch eine Sitzung des Verteidigungsausschusses. Auch darauf muß ich hinweisen; Herr Kollege Heinsen war deswegen soeben bei mir. Wir müssen dann natürlich auch Herrn Bundesminister Schmidt sagen, daß wir nicht in der Lage sind, die Sitzung des Verteidigungsausschusses um ein Uhr abzuhalten, oder müssen den Termin weiterverschieben. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, welche Schwierigkeiten wir haben.

**Prof. Dr. Weichmann** (Hamburg): Ich würde vorschlagen, daß wir uns jetzt entscheiden, den Ver-

teidigungsausschuß abzusagen, und daß wir vor- (C)  
sehen, einen neuen Termin festzusetzen.

**Präsident Dr. Röder:** Wenn die Herren damit einverstanden sind, dann müßte es jemand übernehmen, Herrn Bundesminister Schmidt zu sagen, daß wir leider nicht in der Lage sind, den Verteidigungsausschuß heute tagen zu lassen. — Herr Kollege Lemke, zur Geschäftsordnung!

**Dr. Lemke** (Schleswig-Holstein): Ich meine, daß Herr Bundesminister Genscher doch nicht mehr befragt wird. Nach dem, was ich eben von den Herren Kohl und Osswald gehört habe, werden wir wahrscheinlich zu Punkt 2 keine große Debatte haben.

(Osswald: Ich habe nichts gesagt!)

**Präsident Dr. Röder:** Wir können darüber im einzelnen nicht in eine Diskussion eintreten. Wir können zwar eine Geschäftsordnungsdebatte innerhalb der Tagesordnung führen, aber hier können wir im einzelnen die Frage natürlich nicht beurteilen. Wenn die Herren der Auffassung sind, daß wir durchtagten, dann tagen wir durch. — Das Wort hat jetzt Herr Minister Dr. Strelitz (Hessen).

**Dr. Strelitz** (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich will gern der Mahnung des Präsidenten folgen, uns wegen des Zeitdrucks kurz zu fassen.

Wir haben gehört, daß alle Länder und alle Redner die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes (D)  
und die Bereitschaft dazu bejaht haben. Offenbar macht es aber in der Praxis Schwierigkeiten. Ich habe den Eindruck, es wird zu einer Eigentumsdebatte. Ich möchte mich bemühen, das etwas zu entmythologisieren.

Worum geht es denn eigentlich hier? Das Land Hessen fühlt sich veranlaßt, seinen allernördlichsten Länderkollegen — wir sind ja noch durch andere Länder getrennt — dabei zu helfen, nämlich Herrn Kollegen Heinsen, der es hier ausgeführt hat, zu bestätigen, daß er unserer Ansicht nach recht gehabt hat. Es geht bei diesem Gesetz, wenn ich von Einzelheiten absehe, sicherlich darum, das Eigentum zu schützen und zu wahren. Der Rücklauf, die sogenannte Reprivatisierung stellt das ja sicher. Wenn aber — und das betrifft die letzten 20 Jahre, die das Land Hamburg hier zitiert hat — die Steuerzahler zu einem Wertzuwachs geführt haben — und das haben sie, nämlich durch die allgemeine Ausdehnung und Verbesserung der Struktur, die dann eingetreten ist; die sind auf Steuerzahlerkosten entstanden —, dann muß auch dieser Wertzuwachs logischerweise an den Steuerzahler, nämlich an die Allgemeinheit, vertreten durch Gemeinde, Staat oder wen immer, zurücklaufen. Das ist der große Sinn des Gesetzes, und das war die Bezugnahme auf die 20 Jahre, die wir absolut für richtig halten.

Nun, meine Damen und Herren, macht man so etwas gern mit einem Zitat. Ich habe mir lange

(A) überlegt, wen man eigentlich zitieren kann; ich tue das gern. Ich meine, daß Hegel, als Schwabe geboren, dann so etwas wie Hausphilosoph Preußens — der moderne Ausdruck wäre etwa Chefideologe —, eigentlich geeignet ist, zudem ist er noch die Vorhut für Karl Marx gewesen, so daß keiner hier beleidigt sein, sondern jeder sich nur bestätigt fühlen kann. Hegel hat einmal gesagt — das fand ich heute früh in einer Vorahnung dieser Debatte —: Das Vernünftige des Eigentums liegt darin, daß sich die bloße Subjektivität der Persönlichkeit aufhebt. Meine Damen und Herren, ich glaube, das kann man auch wirklich in die Sache übersetzen. Das Vernünftige des Eigentums, das auch dieses Gesetz wahren will, liegt darin, daß es die bloße Subjektivität der Persönlichkeit, nämlich das, was in der Tat nur der persönliche Nutzen ist, hier zustande gebracht durch die Steuerzahler, aufhebt. Der soll wirklich aufgehoben und die eigentliche Persönlichkeit, d. h. das originäre Eigentum, gewahrt werden. Insofern glauben wir, daß das Gesetz in dem Sinne durchgeführt werden sollte, wie auch die verschiedenen Anträge des Landes Hamburg, die wir unterstützen, es verdeutlichen.

Zur Geschäftserleichterung darf ich sagen: Das Land Hessen hat einen Antrag zu § 46 gestellt; wenn der dadurch Erledigung findet, daß wir bei dem Ausschußantrag zu diesem Paragraphen halbsatzweise abstimmen, ist unserem Antrag Rechnung getragen.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke Ihnen, Herr Kollege Strelitz, daß Sie sich bemüht haben, sich so kurz zu fassen. Ich erteile noch einmal Herrn Kollegen Dr. Lemke das Wort.

**Dr. Lemke** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Heinsen, Sie haben hier die Debatte entfacht. Ich muß leider deswegen noch einmal darauf eingehen, weil Sie, Herr Bundesminister, die Sache einfach umgedreht haben. Herr Bundesminister, ich habe nicht gesagt, daß dieses Gesetz den Aufbau beinhalten sollte, sondern ich habe Sie so verstanden — und ich habe nochmal Ihre Ausführungen nachgelesen —, daß Sie von der Aufbauphase gesprochen haben.

Nun ein sehr deutliches Wort. Die wichtigste politische Aussage, die Sie heute hier gemacht haben und die mich sehr befriedigt, ist, daß die Bundesregierung nicht auf die Gestaltung des Aufbaues Einfluß nehmen will. Alles andere kann man durch gesetzliche Bestimmungen in Ordnung bringen. Herr Kollege Kohl hat völlig recht, daß dann auch noch die Gefahr besteht, daß eine Monopolisierung einiger Aufbaugesellschaften einen unerhörten Einfluß auf die Gestaltung der Städte ausüben würde. Deswegen muß eine solche Monopolisierung von vornherein ausgeschlossen werden. Wir wollen einen möglichst vielgestaltigen Aufbau.

**Präsident Dr. Röder:** Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich bitte Sie, Ihre Unterlagen zur Hand zu nehmen. Ich komme zur Abstimmung.

Ich rufe die Drucksache 1/2/70, Antrag Rheinland-Pfalz auf, und zwar in Ziff. 1 die Entschließung. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 2 der Entschließung. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Dann die Drucksache 1/1/70. Ziff. 1 wird zunächst zurückgestellt.

Zu Ziff. 2 a) liegt ein Ergänzungsantrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 1/9/70 vor. Wer Ziff. 2 a) ohne Ergänzung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Jetzt stimme ich über die Ergänzung ab. Wer für die Ergänzung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist abgelehnt. Damit entfällt Ziff. 2 b).

Ich lasse nunmehr über Ziff. 3 abstimmen. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Zu Ziff. 4 beantragt Schleswig-Holstein eine Ergänzung. Weitergehend ist aber der unveränderte Ausschußvorschlag, bei dessen Annahme die Ergänzung wegfallen würde. Ich lasse also zunächst über den unveränderten Ausschußvorschlag abstimmen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann lasse ich über Ziff. 4 mit der Ergänzung in Drucksache 1/10/70, die ich eben erwähnt habe, abstimmen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. (D)

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Jetzt kommt der Antrag des Landes Bayern in der Drucksache 1/3/70 zu den §§ 4, 5, 20 und 44 ff. als weitergehender Antrag. Diese Anträge sind zusammenhängend, und ich würde sie daher gern gemeinsam zur Abstimmung bringen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ausschußempfehlungen Ziff. 7, 8, 10 bis 12, 72 in Drucksache 1/7/70 sowie die Anträge Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg in den Drucksachen 1/2/70 Ziff. 5, 1/11/70 und 1/21/70.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über Ziff. 9 ohne die Bezugnahme auf § 5. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — mit Widerspruch des Wohnungsausschusses! — Abgelehnt!

Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 18 zusammen mit Ziff. 64! — Angenommen! Damit ist Ziff. 1 erledigt.

(A) Zu § 11 gibt es eine Reihe verschiedener Vorschläge. Der weitestgehende ist der Antrag Bayerns in der Drucksache 1/4/70 zu den §§ 11, 37 und 45, über den ebenfalls wegen Sachzusammenhangs gemeinsam abzustimmen ist. Wer dem gesamten Antrag Bayern in der Drucksache 1/4/70 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; er ist abgelehnt.

Ich lasse abstimmen über den Antrag Rheinland-Pfalz in der Drucksache 1/2/70 Ziff. 3. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Ich lasse weiter abstimmen über die Drucksache 1/1/70.

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20! — Angenommen!

Ziff. 21! — Angenommen!

Ziff. 52! — Angenommen!

Ziff. 74! — Angenommen!

Ziff. 22 — mit Widerspruch des Rechtsausschusses! — Abgelehnt!

Ziff. 23! — Angenommen!

Jetzt kommt der Entschließungsantrag von Schleswig-Holstein Drucksache 1/12/70. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Der Antrag Bayerns in der Drucksache 1/5/70 (B) wird später aufgerufen.

Ziff. 24! — Angenommen!

Ziff. 25 — mit Widerspruch des Wohnungsausschusses! — Abgelehnt!

Ziff. 26! — Abgelehnt!

Ziff. 27! — Abgelehnt!

Ziff. 28! — Angenommen!

Jetzt der Antrag Bayern — Drucksache 1/5/70 — zu den §§ 12, 15 und 48, der gemeinsam abzustimmen ist. Bei Annahme entfallen der Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 1/2/70 Ziff. 4 der Antrag Schleswig-Holstein in Drucksache 1/13/70 sowie in Drucksache 1/1/70 die Ziffern 29 bis 34 und 88 a; in Ziff. 88 b entfällt der Bezug auf die Ergänzung des § 62. Ich darf um das Handzeichen bitten, wer dem Antrag Bayern zustimmt. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir stimmen jetzt über den Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 1/2/70 Ziff. 4 ab. — Abgelehnt!

Jetzt stimmen wir in der Drucksache 1/1/70 über Ziff. 29 ab. — Angenommen!

Ziff. 30 — mit Widerspruch des Wohnungsausschusses! — Abgelehnt!

Ziff. 31 a — mit Widerspruch des Rechtsausschusses! — Abgelehnt!

Ziff. 31 b! — Angenommen!

Ziff. 32! — Angenommen!

Ziff. 33 gemeinsam mit Ziff. 88 a — mit Widerspruch des Wohnungsausschusses! — Angenommen!

Ziff. 34! — Angenommen!

Entschließungsantrag Schleswig-Holstein in Drucksache 1/13/70! — Angenommen!

Ich darf Ihnen vorschlagen, nunmehr über die Ziffern 35 bis 43 en bloc abzustimmen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit; angenommen.

Ziff. 44 — mit Widerspruch des Wohnungsausschusses und des Finanzausschusses! — Abgelehnt!

Ziff. 45! — Abgelehnt!

Ziff. 46 zusammen mit Ziff. 54 und Ziff. 87 wegen des Sachzusammenhangs — mit Widerspruch des Wohnungsausschusses zu allen drei Empfehlungen. — Abgelehnt!

Antrag Baden-Württemberg in Drucksache 1/24/70. — Abgelehnt!

Ziff. 47! — Angenommen!

Ziff. 48! — Angenommen!

Ziff. 49! — Angenommen!

Ziff. 50! — Angenommen!

Ziff. 51 zusammen mit Ziff. 80! — Angenommen!

Ziff. 52 ist bereits erledigt.

Ziff. 53! — Angenommen!

Ziff. 54 ist erledigt.

Ziff. 55! — Angenommen!

Entschließungsantrag Schleswig-Holstein in Drucksache 1/14/70. — Angenommen!

Ziff. 56 — Entschließung — in Drucksache 1/1/70! — Angenommen!

Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 1/2/70 Ziff. 6. Der Antrag geht weiter als Ziff. 57. Wer der Ziffer 6 in der Drucksache 1/2/70 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 57 in Drucksache 1/1/70! — Angenommen!

Ziff. 58! — Angenommen!

Ziff. 59 zusammen mit Ziff. 89! — Angenommen. Damit entfällt Ziff. 90. Ferner ist Ziff. 91 der geänderten Fassung des § 30 anzupassen.

Ziff. 60! — Angenommen! Damit muß in Ziff. 91 die Erwähnung des Sanierungsbetreibers entfallen.

Ziff. 61! — Angenommen!

Ziff. 62! — Angenommen!

Ziff. 63! — Angenommen!

Ziff. 64 ist erledigt.

Ziff. 65 a und b)! — Angenommen! Damit ist auch Ziff. 66 erledigt, da sich diese Empfehlung mit der unter Ziff. 65 b) gegebenen deckt.

Ziff. 67 mit Widerspruch des Wohnungsausschusses! — Abgelehnt!

(D)

- (A) Ziff. 68! — Angenommen!  
 Ziff. 69! — Angenommen!  
 Ziff. 70! — Angenommen!  
 Ziff. 71! — Angenommen!  
 Ziff. 72 ist bereits erledigt.  
 Antrag Bayern in Drucksache 1/6/70 —, Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 73.  
 Ziff. 74 in Drucksache 1/1/70 ist bereits erledigt.  
 Ziff. 75! Diese Empfehlung geht weiter als die Anträge von Schleswig-Holstein und Hessen in den Drucksachen 1/15/70 und 1/17/70.  
 (Dr. Heinsen: Ich bitte darum, bei Ziff. 75 nach Halbsätzen getrennt abzustimmen, und zwar erst bis „zu beauftragen;“ und dann über den Rest!)  
 — Ich rufe den ersten Halbsatz bis „zu beauftragen“ auf. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!  
 Jetzt stimmen wir über den Rest ab. — Das ist abgelehnt.  
 (Dr. Strelitz: Damit ist dem hessischen Antrag entsprochen; er braucht nicht abgestimmt zu werden!)  
 Antrag Schleswig-Holstein in Drucksache 1/15/70! — Abgelehnt!  
 Der Antrag Hessens ist erledigt.
- (B) Ziff. 76 mit Widerspruch des Wohnungsausschusses. Diese Empfehlung ist weitergehend als der Antrag Baden-Württemberg in Drucksache 1/22/70. Wer der Ziff. 76 zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!  
 Antrag Baden-Württemberg in Drucksache 1/22/70! — Angenommen!  
 Antrag Niedersachsen in Drucksache 1/18/70 Ziff. II! — Abgelehnt!  
 Zu § 48 liegen verschiedene Empfehlungen vor. Der weitestgehende Antrag ist der von Rheinland-Pfalz in Drucksache 1/2/70 Ziff. 7. Wer ihm zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!  
 Jetzt Antrag Niedersachsen in Drucksache 1/18/70 Ziff. II! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 77 b der Drucksache 1/1/70.  
 Ziff. 77 a! — Angenommen!  
 Entschließungsantrag Schleswig-Holstein in Drucksache 1/16/70. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!  
 Antrag Baden-Württemberg in Drucksache 1/23/70. Ich bitte um das Handzeichen. — Abgelehnt!  
 Ziff. 78 in Drucksache 1/1/70 — mit Widerspruch des Wohnungsausschusses! — Abgelehnt!  
 Ziff. 79! — Angenommen!  
 Ziff. 80 ist erledigt.

- Ziff. 81! — Angenommen!  
 Ziff. 82! — Angenommen!  
 Antrag Bayern in der Drucksache 1/7/70! — Abgelehnt!  
 Antrag Bayern in der Drucksache 1/8/70! — Abgelehnt!  
 Ziff. 83! — Angenommen!  
 Ziff. 84 a! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 84 b.  
 Ziff. 85 a! — Abgelehnt.  
 Wir kommen zu Ziff. 85 b!  
 (Zurufe: Mit oder ohne Klammer?)  
 — Ich lasse zuerst über die von allen angeführten Ausschüssen vorgeschlagene Fassung abstimmen, das heißt mit den vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Zusätzen in Abs. 1. Wer möchte zustimmen? — Das ist abgelehnt.  
 Jetzt stimmen wir über Ziff. 85 b ohne die Klammerzusätze ab. Wer möchte dem zustimmen? — Das ist angenommen.  
 Nach der Annahme der Ziff. 85 b haben wir uns zu entscheiden, welche Begründung wir annehmen. Darf ich davon ausgehen, daß das Haus der ausführlicheren Begründung des Rechtsausschusses folgen will? — Kein Widerspruch! Wir folgen also der ausführlicheren Begründung des Rechtsausschusses.  
 Damit entfällt der Antrag von Hamburg auf Drucksache 1/19/70 (neu). (D)  
 Nunmehr der Entschließungsantrag Hamburg auf Drucksache 1/20/70, der weitergehend ist als die Empfehlung des Rechtsausschusses in Ziff. 86. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!  
 Nun folgt die Abstimmung über Ziff. 86 in Drucksache 1/1/70. — Angenommen!  
 Ziff. 87 und 88 a sind erledigt.  
 Ziff. 88 b! — Angenommen!  
 Ziff. 89 und 90 sind erledigt.  
 Ziff. 91! — Angenommen!  
 Ziff. 92 a — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 92 b.  
 Ziff. 93! — Abgelehnt!  
 Der Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Drucksache 1/25/70 steht jetzt zur Abstimmung. — Angenommen!  
 Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Drucksache 1/26/70! — Angenommen!  
 Ziff. 94! — Angenommen!  
 Ziff. 95! — Angenommen!  
 Ziff. 96 a! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 96 b.  
 Ziff. 97! — Angenommen!  
 Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie

(A) soeben festgelegt **Stellung zu nehmen. Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf eines Städtebauförderungsgesetzes **keine Einwendungen.**

Das Büro des federführenden Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen soll ermächtigt werden, redaktionelle Änderungen oder Berichtigungen, soweit sie nach den soeben gefaßten Beschlüssen erforderlich werden, vorzunehmen. — Ich stelle fest, daß sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte in den Ländern (Drucksache 70/70). Antrag des Landes Hessen**

Wird das Wort zur Begründung gewünscht? — Der Justizminister des Landes Hessen, Herr Hemfler, hat das Wort.

**Hemfler** (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Namen der **Hessischen Landesregierung** darf ich zu dem in der Drucksache 70/70 enthaltenen Entwurf eines Gesetzes über Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte in den Ländern einige grundsätzliche Anmerkungen machen.

(B) Die Hessische Landesregierung ist der Auffassung, daß es an der Zeit ist, den **Verfassungsauftrag des Art. 98 Abs. 3 GG** zu erfüllen, nach dem die Rechtsstellung der Richter in den Ländern — und damit auch die Besoldung der Richter — durch besondere Landesgesetze zu regeln ist. Die bisherige Besoldung der Richter wird diesem Verfassungsauftrag nicht gerecht; sie entspricht auch nicht dem Bild des Richters, das der Verfassungsgeber im Grundgesetz gezeichnet hat.

Die rechtsprechende Gewalt steht wegen ihrer besonderen Bedeutung im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat gleichrangig neben der Legislative und der Exekutive. Sie ist allein den Richtern anvertraut. Die Richter sind wegen dieser einzigartigen Funktion im öffentlichen Dienst den Beamten nicht vergleichbar. Folgerungen aus der besoldungsmäßigen Einstufung der Richter können deshalb für andere Bereiche nicht gezogen werden.

Art. 98 GG verlangt — erstmals in einer deutschen Verfassung überhaupt — ein **eigenständiges Richterrecht**, das den Richter, anders als das Recht des öffentlichen Dienstes vor 1933, von den folgenden zwölf Jahren ganz zu schweigen, nicht mehr als „Justizbeamten“ sieht, der sich von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes im weitesten Sinne nur durch die Art seiner Tätigkeit unterscheidet. Dieses besondere Richterrecht muß auf die herausgehobene Stellung des Richters als des berufenen Organs der Rechtsprechung abgestellt sein, und zwar in allen Bereichen, die zusammen die Rechtsstellung im Sinne des Art. 98 GG ausmachen.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber diesen Verfassungsauftrag bisher nicht in

vollem Umfang erfüllt hat. Das Deutsche Richtergesetz und die Richtergesetze der Länder enthalten zwar Vorschriften über die Voraussetzungen und die Form für die Begründung des Richteramtsverhältnisses, über die Dienstpflichten, die richterliche Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit und ihre Grenzen sowie über die Förmlichkeiten und Schranken der Dienstaufsicht und der Dienststrafverfahren. Es fehlt jedoch noch — und diese Lücke will der vorgelegte Entwurf schließen — eine **eigenständige** und der verfassungsmäßigen Stellung des Richters entsprechende **Regelung der Besoldung.** (C)

Daß zur Rechtsstellung des Richters nicht nur das Amtsrecht gehört, wie es in den Richtergesetzen niedergelegt ist, sondern auch die Besoldung, ergibt sich schon daraus, daß zwischen einem der Kernbereiche des Amtsrechts, nämlich der richterlichen Unabhängigkeit, und der Ausgestaltung der Besoldung eine rechtliche Beziehung besteht: besoldungsrechtliche Regelungen sind, wenn sie die richterliche Unabhängigkeit gefährden könnten, verfassungswidrig.

Den Zusammenhang zwischen der Besoldung einerseits und dem Selbstverständnis der Richter und ihrer Unabhängigkeit andererseits haben vier Richter des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts in dessen Beschluß vom 4. Juni 1969 betreffend die Verfassungsbeschwerden hessischer Richter mit überzeugender Begründung dargestellt. Ich darf mit Ihrer Genehmigung, Herr Präsident, aus den Gründen des Beschlusses die maßgebliche Stelle zitieren: (D)

Davon abgesehen sind Art und Weise der Regelung von Besoldung und Versorgung des Richters von ganz erheblicher Bedeutung für das innere Verhältnis des Richters zu seinem Amt und für die Unbefangenheit, mit der er sich seine richterliche Unabhängigkeit bewahrt.

Die Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder hat im Oktober 1969 in Berlin nachdrücklich denselben Standpunkt vertreten. Grundlage der Richterbesoldung sollen nach Auffassung der Minister die im Gerichtsverfassungsrecht festgelegten richterlichen Grundfunktionen sein. Der hier vorgelegte Entwurf Hessens entspricht im Prinzip den Grundsätzen eines von den Justizministern und -senatoren der Länder einstimmig gebilligten Modellentwurfs.

Diese und andere gewichtige Stellungnahmen sollten für den Gesetzgeber Anlaß sein, den Verfassungsauftrag zur Einführung einer eigenständigen Richterbesoldung nunmehr ohne Verzögerung zu erfüllen. Dabei kann es nicht nur um eine lediglich formelle Ausgliederung der Richterbesoldung aus der für Beamte geltenden Regelung gehen. Geboten ist vielmehr auch und gerade eine spürbare **Anhebung der Amtsbezüge**, und zwar vor allem für die Eingangssämter. Qualifizierte junge Juristen für die richterliche Tätigkeit zu gewinnen, wird zunehmend schwieriger. Der rechtsprechenden Gewalt

(A) droht das Absinken in die Mittelmäßigkeit. Welche Gefahren daraus notwendigerweise für unseren freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat resultieren müssen, bedarf der näheren Darstellung nicht.

Ohne eine qualifizierten Nachwuchs wären auch alle Bemühungen um die umfassende Justizreform, die allseits als notwendig anerkannt wird, von vornherein vergeblich. Diesen Gründen, die eine Besserstellung der Eingangsstämmer vordringlich machen, trägt der vom Bundesrat auf Grund der in der Plenarsitzung vom 19. Dezember 1969 gefaßten Beschlüsse beim Deutschen Bundestag eingebrachte Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes nicht genügend Rechnung, ganz abgesehen davon, daß er die bisherige formelle Gleichbehandlung von Richter- und Beamtenbesoldung beibehält.

Die Hessische Landesregierung hat daher schon bei den Beratungen des Entwurfs im Bundesrat zu erkennen gegeben, daß sie die darin zweifellos enthaltenen Verbesserungen nicht für ausreichend hält.

Der Entwurf will den vorgetragenen verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Forderungen Rechnung tragen. Er sieht zugleich eine Regelung der **Amtsbezüge der Staatsanwälte** vor, die mit der für die Richter zu verabschiedenden Regelung eine Einheit bilden muß. Nur durch die einheitliche Besoldungsregelung für Richter und für Staatsanwälte wird der aus rechtspolitischen Gründen unverzichtbare Wechsel zwischen den Ämtern des Richters und des Staatsanwalts ermöglicht.

(B) Meine Damen und Herren! Die Richter — ich darf wohl sagen, nicht nur die Richter des Landes Hessen — erwarten eine rasche Lösung. Sie hätten für eine Verzögerung zu Recht kein Verständnis. Sie erwarten diese rasche Lösung — hierauf möchte ich besonders hinweisen — aber nicht persönlicher Interessen wegen. Sie sind in Sorge um die rechtsprechende Gewalt. Die Hessische Landesregierung teilt diese Sorge.

Ich darf Sie bitten, den vorliegenden Gesetzentwurf zur weiteren Behandlung an die zuständigen Ausschüsse zu überweisen.

**Präsident Dr. Röder:** Das Wort hat nunmehr der Bundesminister des Innern, Herr Genscher.

**Genscher,** Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht, mich zum Verfahren zu äußern, sondern würde hier gern in der Sache die **Auffassung der Bundesregierung** noch einmal unterstreichen, wie ich das schon in der Sitzung des Bundesrates am 19. 12. 1969 getan habe. Ich habe damals zum Ausdruck gebracht, daß die Bundesregierung den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen als die zur Zeit beste Lösung ansieht, habe aber zugleich erkennen lassen, daß die Bundesregierung im Zuge der Justizreform beabsichtigt, ein **Konzept für die Richterbesoldung** zusammen mit den Ländern zu entwickeln. An dieser Auffassung haften wir fest.

(C) Für das Jahr 1970 hat die Bundesregierung eine allgemeine Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst mit einer sehr starken sozialen Komponente vorgesehen; sie hat damit eine befriedigende Besoldungssituation für den öffentlichen Dienst sichergestellt. Sie hat in zwei weiteren, bisher umstrittenen Bereichen Lösungen für die Zukunft angeboten, zum einen im Bereich der vermögenswirksamen Leistungen, zum andern in der Ankündigung, daß sie ein Gutachten über die Höhe des Besoldungsrückstandes einholen will.

Auf dieser gesicherten Grundlage beabsichtigen wir das Jahr 1970 dazu zu benutzen, auch strukturelle Fragen im gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes zu prüfen und eine ausgewogene, die Interessen aller Gruppen berücksichtigende Lösung, die eine Fortentwicklung des gesamten Rechts bedeutet, vorzubereiten. Hierher gehört auch das im Zusammenhang mit der Justizreform zu sehende Problem der Richterbesoldung. Der Vorstoß der hier beabsichtigten Art würde dieses Gesamtkonzept gefährden.

Ich wäre dankbar, wenn der Bundesrat diese Bedenken der Bundesregierung bei seinen Entscheidungen mit berücksichtigen, aber zugleich auch sehen würde, daß die Bundesregierung schon durch ihre Erklärung vom Dezember 1969 zum Ausdruck gebracht hat, daß sie sich im Zusammenhang mit einer Justizreform dem Gedanken einer neuen Regelung der Richterbesoldung nicht verschließt.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke Herrn Bundesminister Genscher für seine Ausführungen. (D)

Meine Damen und Herren, ich brauche zu den Vorgängen zu dieser Sache in diesem Hause keine weiteren Erklärungen abzugeben. Ich darf nur vorschlagen, daß das Haus, wenn es diesen Antrag an die Ausschüsse zu überweisen wünscht, ihn dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten — federführend — und gleichzeitig dem Rechts- und dem Finanzausschuß zur Mitberatung überweist. Soll so verfahren werden? — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz über den Volksentscheid im Gebiets- teil Baden des Landes Baden-Württemberg gemäß Artikel 29 Abs. 3 des Grundgesetzes** (Drucksache 71/70, zu Drucksache 71/70).

Ist das Haus nach wie vor der Meinung, daß seine **Zustimmung erforderlich** ist? — Ich darf feststellen, daß wir den Standpunkt beibehalten.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat dem Gesetz ausdrücklich **zustimmt**.

Die **Punkte 4 bis 7, 10 bis 12, 14 bis 20, 22 und 23** rufe ich gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung mit Ihrem Einverständnis zur **gemeinsamen Beratung** auf. Sie sind in der grünen Drucksache III — 2/70\*) zusammengefaßt, die Ihnen vorliegt.

\*) Anlage

(A) Wer den in dieser Vorlage zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Reform des Europäischen Sozialfonds (Artikel 126 EWG-Vertrag)** (Drucksache 500/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 500/1/69 vor.

Wir stimmen über Ziffer I 1 a ab. — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über Ziffer 1 b.

Abstimmung über Ziffer 1 c! — Angenommen!

Abstimmung über Ziffer 2 a! — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über Ziffer 2 b.

Ziffern 2 c bis f und 3 rufe ich zusammen zur Abstimmung auf. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhren aus anderen als Staatshandelsländern**

(B) **eine Verordnung des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. ... zur Schaffung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhren aus anderen als Staatshandelsländern auf die französischen überseeischen Departements** (Drucksache 621/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 621/1/69 vor.

Ich lasse über I abstimmen. — Zustimmung!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Dritte Verordnung zur Änderung der Essenz-Verordnung** (Drucksache 638/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 638/1/69 vor.

Ich rufe zur Abstimmung Ziffer 1 a und b auf. — Angenommen!

Ziffer 2! — Angenommen!

Ziffer 3 a und b! — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über Ziffer 3 c.

Ziffer 4! — Angenommen!

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — Geräuschmissionen** — (Drucksache 533/69).

Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen mit Drucksache 533/1/69 vor.

Ich darf die Ziffern 1 a und b, 2, 3, 4 a und b, 5 a und b und 6 en bloc aufrufen. — Angenommen!

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen**. (D)

Wer will nun, meine Damen und Herren, dem Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg Drucksache 533/2/69 zustimmen? — Das ist die Mehrheit; die **EntschlieÙung** ist **angenommen**.

Damit ist unsere Tagesordnung erschöpft.

Die **nächste Sitzung** wird am Freitag, dem 6. März 1970, vormittags um 10.00 Uhr stattfinden. Um 9.30 Uhr wird eine Vorbesprechung sein.

Ich darf Ihnen danken, daß Sie bis jetzt ausgehalten haben, und schlieÙe die Sitzung.

(Schluß: 12.35 Uhr.)

#### Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 347. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage

Drucksache — III — 2/70 (C)

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 348. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 1970 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat: \*)

## I.

zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

**Punkt 4 (VP)**

Gesetz zu dem Vertrag vom 27. August 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über die Schifffahrt (Drucksache 52/70).

## II.

gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben:

**Punkt 5 (Fz)**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes und des Teesteuergesetzes (Drucksache 13/70);

**Punkt 6 (Fz)**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. September 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern bei den Unternehmungen der Luftfahrt (Drucksache 2/70);

**Punkt 7 (R/K)**

Entwurf eines Gesetzes über die am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten Übereinkünfte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums (Drucksache 3/70);

## III.

den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

**Punkt 10 (AS)**

Vierte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-VO 1970) (Drucksache 29/70, zu Drucksache 29/70);

**Punkt 11 (G/K)**

Verordnung über die Neugliederung der Medizinalassistentenzeit und über die Approbationsurkunde (Drucksache 18/70);

**Punkt 12 (G)**

Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 9/70);

**Punkt 14 (Fz)**

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 4/70);

**Punkt 15 (Fz/In)**

Achtundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (28. Abgaben DV-LA) (Drucksache 28/70);

**Punkt 17 (In)**

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (Drucksache 7/70);

**Punkt 19 (A)**

Dritte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz (Drucksache 19/70).

## IV.

(B)

den Vorlagen nach Maßgabe der Änderungen zuzustimmen, die in den zitierten Empfehlungsdrukksachen wiedergegeben sind: (D)

**Punkt 16 (Fz)**

Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (Ergänzungsabkommen) — NATO — HQ — UStDV — (Drucksache 8/70, Drucksache 8/1/70);

**Punkt 18 (A)**

Zweite Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Wein (Drucksache 325/69, Drucksache 325/1/69);

**Punkt 20 (A/R)**

Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Drucksache 20/70, Drucksache 20/1/70).

## V.

entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

**Punkt 22 (In)**

Benennung von Beisitzern eines Anerkennungsausschusses beim Bundesamt für die Anerken-

\*) Die abgekürzte Ausschußbezeichnung der Ausschüsse, die an der Beratung der Vorlage jeweils beteiligt waren, ist hinter dem Tagesordnungspunkt angegeben.

(A)

(C)

nung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf  
(Drucksache 16/70, Drucksache 16/1/70).

#### VI.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache  
wiedergegeben sind, von einer Äußerung und einem  
Beitritt abzusehen:

##### **Punkt 23 (R)**

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht  
(Drucksache 49/70).

(B)

(D)